



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts
an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems
-GEAS Anpassungsgesetz-**

und

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer
Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das
Gemeinsame Europäische Asylsystem
-GEAS Anpassungsfolgendengesetz-**

Vom 24.06.2025 Bearbeitungsstand 18:12 Uhr

Stand: 08.07.2025

I. Einleitung

Der AWO Bundesverband bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die größte Änderung der deutschen Asylgesetzgebung seit dem Asylkompromiss 1993. Die im Juni 2024 verabschiedete Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die ab dem Sommer 2026 in Anwendung sein wird, wurde von zivilgesellschaftlichen Organisationen mehrfach als erhebliche Verschärfung des europäischen Asylrechts kritisiert, die den Schutz fliehender Menschen in der EU gefährdet. In der letzten Stellungnahme des AWO Bundesverbandes vom 21.10.2024¹ zum ersten GEAS – Anpassungsgesetz unter der letzten Regierung SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP wurden bereits einige besonders schwerwiegende Anpassungsregelungen kritisiert. Die Kritik wurde im Kabinettsentwurf teilweise angenommen. Wie bereits in der ersten Stellungnahme und in einer gemeinsamen zivilgesellschaftlichen Stellungnahme von Juli 2024² gefordert, muss bei der nationalen Umsetzung der Reform sichergestellt werden, dass Menschenrechte bestmöglich geachtet und rechtsstaatliche Standards in Deutschland bestmöglich gewahrt werden. Verbesserungen aus dem Kabinettsentwurf vom 06.11.2024 wurden wieder gestrichen, sogar weitere Verschärfungen insbesondere bei Unterbringung, Beschränkung der Bewegungsfreiheit und Inhaftierung von Schutzsuchenden in Deutschland eingeführt. Die Bedarfe vulnerabler Gruppen werden nicht mehr ausreichend beachtet, die neue Asylverfahrensrichtlinie nicht umfänglich umgesetzt und der Monitoring Mechanismus bleibt ganz unerwähnt. Wie schon im Kabinettsentwurf werden Maßnahmen vorgezogen, ohne die Anwendung des GEAS im Juni abzuwarten. Aus Sicht des AWO Bundesverbandes erfolgt hier eine Belastung Schutzsuchender, ohne von den Verfahrensgarantien zu profitieren. Der AWO Bundesverband empfiehlt, von vorgezogenen Maßnahmen abzusehen.

Bereits in der letzten Stellungnahme zum GEAS-Anpassungsgesetz hat der AWO Bundesverband gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen eine angemessene Beteiligungsfrist von mindestens zwei Wochen gefordert. Erneut wurde eine Stellungnahmefrist für die Verbändebeteiligung von gerade einmal 6 Werktagen eingeräumt. Dies wird der Bedeutung und Tragweite dieser Reform nicht gerecht.

Der aktuelle Referentenentwurf greift erneut – ebenso wie die europäischen Rechtstexte – massiv in das Recht auf Asyl, in Freiheitsrechte, den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen und in völkerrechtliche Schutzgarantien für besonders schutzbedürftige Personengruppen ein. Häufig wird von den Umsetzungsspielräumen nicht im Sinne der Schutzsuchenden Gebrauch gemacht oder nur die Minimalanforderungen umgesetzt und wichtige Garantien nicht überführt. Erneut plädiert der AWO Bundesverband dafür, bestehende Spielräume zu nutzen und im Sinne einer humanen und solidarischen Flüchtlingspolitik nur die allernotwendigsten Verschärfungen umzusetzen.

¹ [Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Referentenentwurf GEAS-Anpassungsgesetz \(2024\)](#)

² [Zivilgesellschaftliche Prioritäten für die gesetzliche Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Deutschland \(2024\)](#)

II. Zusammenfassende Bewertung

1. Beschränkung der Bewegungsfreiheit / Inhaftierung

Der AWO Bundesverband fordert, Haft und die Bewegungsfreiheit beschränkende Maßnahmen nur als *ultima ratio* und unter strenger Prüfung milderer Mittel einzusetzen. Besonders kritisiert der AWO Bundesverband, dass Freiheitsentziehungen ohne zeitliche Begrenzung und auch für besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder zulässig sein sollen – was mit Grund- und Menschenrechten unvereinbar ist.

2. Unterbringung in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Die Einrichtung sogenannter Sekundärmigrationszentren lehnt der AWO Bundesverband ab, da sie integrationsfeindlich sind, grundlegende Rechte beschneiden und sich negativ auf Asylverfahren sowie die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen auswirken. Besonders kritisiert wird das Fehlen einer gesetzlichen Begrenzung der Aufenthaltsdauer sowie die Möglichkeit weitreichender Bewegungsbeschränkungen bis hin zur faktischen Inhaftierung.

3. Berücksichtigung von vulnerablen Gruppen, insbesondere Kinder

Der AWO Bundesverband fordert eine gesetzlich verbindliche, mehrstufige Bedarfsermittlung für besonders schutzbedürftige Personen, wie sie europarechtlich vorgesehen ist. Kinder – insbesondere unbegleitete Minderjährige – sind von Grenzverfahren und Inhaftierung konsequent auszunehmen, da dies ihren besonderen Schutzbedürfnissen widerspricht.

4. Beschleunigte Verfahren und eingeschränkter Rechtsschutz

Der AWO Bundesverband kritisiert die drastische Verkürzung von Klagefristen und den Ausschluss effektiven Rechtsschutzes insbesondere in Grenz- und beschleunigten Verfahren. Er fordert klare gesetzliche Fristen, umfassende Rechtsberatung sowie die Anpassung der Fristenregelung an das deutsche Verwaltungsprozessrecht zur Sicherung rechtsstaatlicher Standards.

5. Leistungsbeschränkungen und Leistungsausschlüsse

Leistungsausschlüsse und Leistungsbeschränkungen als Sanktion lehnt der AWO Bundesverband ab, insbesondere wenn diese aus faktisch seitens der Betroffenen nicht beeinflussbaren Umständen resultieren. Die geplanten Leistungsausschlüsse in bestimmten Verfahren widersprechen dem menschenwürdigen Existenzminimum und treffen besonders verletzte Gruppen unverhältnismäßig hart.

III. Zu den Regelungen im Einzelnen³:

1. Artikel 1 – Vorabregelungen und Pilotprojekte zum Asylgesetz

Der Referentenentwurf sieht vor, dass einige Vorhaben schon vor Anwendung der Reform umgesetzt und angewandt werden. Gestützt werden die Vorabregelungen zum Teil auf das bestehende EU-Recht. So soll das festgestellte Alter eines unbegleiteten Minderjährigen aus

³ Asylmanagementverordnung wird in der Folge als VO (EU) 2024/1351 bezeichnet
Qualifikationsverordnung wird in der Folge als VO (EU) 2024/1347 bezeichnet
Asylverfahrensrichtlinie wird in der Folge als RL (EU) 2013/32 bezeichnet
Asylverfahrensverordnung wird in der Folge als VO (EU) 2024/1348 bezeichnet
Aufnahmerichtlinie von 2013 wird in der Folge als RL (EU) 2013/33 bezeichnet
Aufnahmerichtlinie von 2024 wird in der Folge als RL (EU) 2024/1346 bezeichnet
Screeningverordnung wird in der Folge als VO (EU) 2024/1356 bezeichnet
EURODAC-Verordnung wird in der Folge als VO (EU) 2024/1358 bezeichnet

dem Verfahren nach § 42f des Achten Buchs Sozialgesetzbuch dem BAMF stets mitgeteilt werden. Das bestehende Flughafenverfahren nach § 18a AsylG wird erweitert und gilt als Pilotprojekt bis zur Anwendung des neuen § 18a AsylG-E. Zudem werden die Ausreisefristen in § 38 AsylG-E geändert und neue Aufnahmeeinrichtungen der Sekundärmigration sollen von den Ländern eingerichtet werden. Diese Zentren betreffen den Großteil der in Deutschland Schutzsuchenden. Sie gelten für Schutzsuchende, die zuerst in einem anderen EU-Mitgliedstaat eingereist sind, in einem anderen Mitgliedstaat einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen, denen ein gültiges Visum ausgestellt wurde, oder denen bereits internationaler Schutz gewährt wurde. Die Regelungen zum Aufenthalt in den so genannten Sekundärmigrationszentren soll in § 47a AsylG-E geregelt werden, der ab Juni 2026 wieder gestrichen wird und in § 68 AsylG-E übergeht.

a. Nummer 3: Neues Flughafenverfahren nach § 18a AsylG-E

Regelung: Mit der Einführung eines neuen § 18a Abs. 1a Asylgesetz wird das Flughafenverfahren (Asylverfahren bei Einreise auf dem Luftweg) erweitert. Die neuen Regelungen erfassen zusätzliche Fallkonstellationen, in denen das Asylverfahren bereits vor der Entscheidung über die Einreise durchgeführt werden kann. Zusätzliche Fallkonstellationen sind: wenn die Identität verschleiert wird, ein Folgeantrag gestellt wird, Fingerabdrücke verweigert werden, eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt, der/die Asylbewerber*in als Gefährder*in gilt, oder bei Asylbewerber*innen aus Staaten mit einer Anerkennungsquote unter 20 %, wenn deren Angaben offensichtlich unplausibel oder widersprüchlich sind und im Widerspruch zu Herkunftslandinformationen stehen. Die Entscheidungsfrist im Pilotprojekt beträgt 7 Tage statt der bisherigen 2 Tage.

Die Anwendung liegt im Ermessen der zuständigen Behörden und soll der Vorbereitung auf die ab dem 12. Juni 2026 verpflichtenden Asylgrenzverfahren gemäß VO (EU) 2024/1348 dienen. Es handelt sich um ein Pilotprojekt, dessen Einführung auf die EU – Richtlinie RL (EU) 2013/32 gestützt wird. Ziel ist die Erprobung und Vorbereitung der künftigen Außengrenzverfahren, um praktische Erfahrungen zu sammeln.

AWO Position:

Ob die Ausweitung des Flughafenverfahrens als verlässliches Pilotprojekt geeignet ist, erscheint aus Sicht des AWO Bundesverbandes fraglich. Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems stellt ein Gesamtpaket dar. Nur in seiner Gesamtheit kann eine Regelung geschaffen werden, die bestehende Nachteile ausgleicht. Werden einzelne Elemente vorab isoliert geregelt, ist zweifelhaft, ob daraus belastbare Erkenntnisse gewonnen werden können.

So unterscheiden sich beispielsweise die Fristen im Flughafenverfahren (Artikel 43 Absatz 2 Satz 2 RL (EU) 2024/32 – max. 4 Wochen) von denen des künftigen Asylgrenzverfahrens (Art. 51 Abs. 2 der VO (EU) 2024/1348 – 12 Wochen). Für das Pilotprojekt wird eine Frist von 7 Tagen angesetzt. Auch ist der betroffene Personenkreis nicht deckungsgleich. Personen aus einem Staat, der unter die 20 % Anerkennungsquote muss wegen der aktuell geltenden RL (EU) 2023/32 begrenzt werden.

Besonders kritisch zu bewerten ist, dass Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben (§ 18a Abs. 1a Nr. 1 AsylG-E) auch in das neue Pilotprojekt fallen. Diese Personen werden in der Regel über eine Binnengrenze und nicht über eine EU-Außengrenze einreisen. Damit fehlt die zentrale Voraussetzung für die Anwendung des Asylgrenzverfahrens, das laut Art. 43 Abs. 1 lit. a) und b) VO (EU) 2024/1348

ausschließlich für Personen gilt, die an einer EU-Außengrenze einen Asylantrag stellen oder dort aufgegriffen werden. Die Gesetzesbegründung verweist auf die „Sammlung von Erfahrungswerten“ im Rahmen des Pilotprojekts. Es erscheint jedoch widersinnig, für einen begrenzten Zeitraum eine Praxis zu testen, die ab dem 12.06.2026 nach geltendem EU-Recht eindeutig unzulässig sein wird.

Auch finden die Garantien aus der neuen Aufnahmerichtlinie RL (EU) 2024/1346 noch keine Anwendung und es fehlt an einem Monitoring Mechanismus, der verpflichtend von den Mitgliedstaaten einzuführen ist und gerade im Asylgrenzverfahren darauf achten soll, dass Menschenrechte und humanitäre Standards eingehalten werden. Beide sind unerlässliche Indikatoren für einen Erkenntnisgewinn.

Der AWO Bundesverband e.V. empfiehlt, von der Einführung eines Pilotprojektes vorab abzusehen, auf jeden Fall die Streichung des § 18a Abs. 1a Nr. 1 AsylG-E.

b. Nummer 5: Besondere Aufnahmeeinrichtungen, § 44 Abs. 1a AsylG-E

Regelung: Die Länder sollen besondere Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende schaffen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat zuerst eingereist sind oder dort bereits über ein gültiges Visum, einen Aufenthaltstitel oder internationalen Schutz verfügen. Ziel ist eine Konzentration solcher Verfahren zur Sekundärmigration und die Erhöhung von Überstellungen. Diese Regelung trifft den größten Teil der in Deutschland Schutzsuchenden, da zumindest über den Landweg alle auch durch einen anderen Mitgliedstaat reisen.

AWO Position:

Ob die Etablierung spezieller Aufnahmeeinrichtungen tatsächlich positive Wirkungen entfaltet, wird vom AWO Bundesverband bezweifelt. Das Gegenteil ist zu befürchten: Derartige Einrichtungen wirken nicht nur innerhalb ihrer Zäune oder Mauern problematisch, sie senden auch ein gefährliches Signal in die Gesellschaft: Durch die Abschottung und faktische Entrechtung sowie die „Markierung“ als „unerwünscht“ wird ein Nährboden geschaffen für Vorurteile, Ängste und rassistische Diskurse. Lagerähnliche Strukturen fördern die Wahrnehmung, dass geflüchtete Menschen pauschal ein Sicherheitsproblem darstellen würden oder keinen Anspruch auf Rechte hätten.

Erfahrungen der zwei Dublin-Zentren in Hamburg und Eisenhüttenstadt und vergleichbaren Einrichtungen (wie den so genannten AnKER-Zentren) zeigen⁴, dass der Zugang zu unabhängiger und qualifizierter Rechtsberatung und niedrigschwelliger Begleitung in diesen erheblich eingeschränkt ist. Die Unterbringung kann sich damit unmittelbar negativ auf die Qualität der Asylverfahren auswirken.

Auch in Bezug auf medizinische und psychosoziale Versorgung bestehen erhebliche

⁴ <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2025/06/brandenburg-asyl-suchende-dublin-zentrum-eisenhuettenstadt-fluechtlingsrat-kritik.html>
<https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/oeffentliche-stellungnahme-zum-dublin-zentrum-von-einer-gruppe-gefluechteter-menschen-aus-der-erstaufnahmeeinrichtung-eisenhuettenstadt/>
<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Leben-im-Dublin-Zentrum-Ohne-Geld-warten-auf-die-Abschiebung,dublinzentrum106.html>

Bedenken. Die Erfahrung zeigt, dass in zentralisierten Einrichtungen weder die Bedarfe chronisch kranker Menschen noch die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder Traumatisierungen systematisch gedeckt werden können. Gerade für Menschen mit psychischen Belastungen oder besonderen Bedarfen ist die Unterbringung in isolierten Großunterkünften nachweislich gesundheitsschädlich. Besonders schutzbedürftige Gruppen – etwa Kinder, Schwangere, Menschen mit Behinderungen oder psychisch belastete Personen – bleiben oftmals unzureichend geschützt.

Für die Einrichtung solcher Zentren sieht die GEAS – Reform keine Regelung vor. Die Einrichtungen sind *sui generis* und dienen folglich nicht der Umsetzung der Reform.

Der AWO Bundesverband ist zudem der Ansicht, dass ein Teil der Regelung gegen Art. 9 RL (EU) 2024/1346 verstoßen könnte. Solange (während des Dublin-Verfahrens) keine Unzulässigkeitsentscheidung getroffen wurde, halten sich Personen erlaubt in Deutschland auf.

Der AWO Bundesverband e.V. empfiehlt die Regelung zur Einrichtung besonderer Aufnahmeeinrichtungen für Sekundärmigration zu streichen, hilfsweise zu prüfen, ob die Einführung der Sekundärmigrationszentren mit der RL (EU) 2024/1346 vereinbar ist.

- c. Nummer 7: Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren der Sekundärmigration, § 47a AsylG-E

Regelung: § 47a AsylG-E regelt die Wohnpflicht in besonderen Aufnahmeeinrichtungen bei Verfahren der Sekundärmigration nach § 44 Abs. 1a AsylG-E. Die Wohnpflicht besteht bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag, bei Ablehnung des Asylantrags oder bestehendem Schutz in einem anderen Mitgliedstaat bis zur Ausreise oder Überstellung.

Besondere Schutzbedürfnisse nach § 44 Abs. 2a AsylG sind zu berücksichtigen. Können diese in der Einrichtung nicht erfüllt werden, endet die Wohnpflicht nach § 49 Abs. 2 AsylG.

Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde die Bewegungsfreiheit auf die Einrichtung beschränken. Diese Maßnahme kann mit Meldepflichten verknüpft werden, um die Einhaltung der Aufenthaltspflichten zu kontrollieren. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit darf nur angeordnet werden, wenn sie verhältnismäßig ist. Verstöße gegen die Pflicht, sich in der Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten, können nach §§ 1a, 11 AsylbLG sanktioniert werden. Gestützt wird die Regelung auf Art. 9 RL (EU) 2024/1346.

Absatz 4 regelt das Verfahren zur kurzfristigen Erlaubnis zum Verlassen der Einrichtung, etwa aus gesundheitlichen, religiösen oder familiären Gründen. Ein formloser Antrag genügt, Nachweise können verlangt werden.

§ 47a AsylG-E wird am 12. Juni 2026 wieder gestrichen und von §§ 68 ff. AsylG-E abgelöst.

AWO Position:

Besonders irritiert ist der AWO Bundesverband von der fehlenden zeitlichen Begrenzung der Wohnverpflichtung. Nach § 47a AsylG-E besteht die Pflicht, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung der Sekundärmigration zu wohnen, grundsätzlich bis zur Ausreise oder Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat bzw. bis zur positiven Entscheidung über den

Asylantrag. Auch ein Zuständigkeitsübergang nach der VO (EU) 2024/1351 beendet die Wohnpflicht nicht. Eine generelle zeitliche Begrenzung, wie sie etwa in § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Unterbringung in einer regulären Aufnahmeeinrichtung (maximal 18 Monate) vorgesehen ist, fehlt in der aktuellen Regelung. Der § 47a AsylG-E soll zwar am 12. Juni 2026 wieder gestrichen werden, dennoch wird die Wohnpflicht für Sekundärmigrationseinrichtungen sodann in § 47 Abs. 1b AsylG-E abweichend zu § 47 Abs. 1 AsylG geregelt. Der Wortlaut ist der gleiche. Das bedeutet, dass die jetzt generierte Wohnpflicht faktisch auch über den 12. Juni 2026 hinaus bestehen bleibt.

Nach Ansicht des AWO Bundesverbandes führt die fehlende Begrenzung zu unverhältnismäßig langen Aufenthalten in den besonderen Einrichtungen, insbesondere bei Verzögerungen im Asylverfahren, etwa durch faktische Entscheidungsstopps. Der Wortlaut lässt nicht erkennen, dass die Wohnpflicht mit Ablauf von 18 Monaten automatisch endet. Die einzige Entlassungsmöglichkeit ist nach derzeitigem Stand eine positive Entscheidung über den Asylantrag – ungeachtet der tatsächlichen Verfahrensdauer.

Zur Verdeutlichung sei folgender Fall herangezogen:

Eine syrische Staatsangehörige reist über Griechenland nach Deutschland ein, um bei ihrer Lebenspartnerin zu leben, und stellt in Deutschland einen Asylantrag. Der Antrag wird zunächst wegen Unzulässigkeit abgelehnt (Zuständigkeit Griechenlands). Nach sechs Monaten geht die Zuständigkeit gemäß Dublin-Verordnung auf Deutschland über. Aufgrund eines Entscheidungsstopps bei syrischen Asylanträgen (wegen unklarer Sicherheitslage) bleibt eine inhaltliche Prüfung des Antrags jedoch aus – über Monate hinweg. Wird der Asylantrag später abgelehnt und Klage erhoben, besteht die Wohnverpflichtung weiter fort, möglicherweise über viele Monate oder Jahre.

Neben der Wohnverpflichtung kann nach § 47a Abs. 2 AsylG-E zusätzlich eine Bewegungsbeschränkung auf das Gelände der besonderen Aufnahmeeinrichtung angeordnet werden. Diese Maßnahme greift intensiv in die Grundrechte der betroffenen Personen ein. Der AWO Bundesverband sieht darin eine Maßnahme, die in ihrer Wirkung einer Freiheitsentziehung gleichkommt, da die betroffene Person faktisch nicht mehr am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann. Die Intensität des Eingriffs ist mit einem Zustand vergleichbar, in dem „der Schlüssel umgedreht ist“. Anders als die Begründung ist der AWO Bundesverband der Ansicht, dass die Anordnung eine Freiheitsentziehung nach Art. 104 Abs. 2 GG darstellt. Denn anders als die Begründung vermuten lässt, gibt es Zwangsmaßnahmen, die Personen am Verlassen hindern; ein Verstoß kann nach §§ 1a Abs. 8 und 11 Abs. 2 AsylbLG-E mit Sanktionen einhergehen und auch zur Rücknahme des Asylantrags führen. Daher ist der psychisch vermittelte Zwang einem unmittelbar wirkenden physischen Zwang gleichzusetzen, so hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 19.11.2021 entschieden⁵.

Im Beispielsfall bedeutet dies konkret, dass die betroffene Person ihre Lebenspartnerin nicht besuchen kann, obwohl sie in Deutschland geblieben ist, weil sie das Gelände der Unterkunft nicht verlassen darf. Der Gesetzeswortlaut bleibt hier unklar; er enthält keine konkreten Voraussetzungen für die Anordnung, keine Pflicht zur Prüfung milderer Mittel und keine Regelung zu regelmäßigen Überprüfungen und keine Regelung dafür, ob gegen die Anordnung Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

⁵ 1 BvR 781/21, 246 ff.

Daneben erscheint dem AWO Bundesverband die Umsetzung von Art. 9 RL (EU) 2024/1346 defizitär:

- Art. 9 RL (EU) 2024/1346 erfasst keine Personen, bei denen die Anordnung getroffen werden kann, die Bewegungsfreiheit auf den Ort der Unterbringung zu beschränken, mit einem Visum oder einer Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat.
- Die Richtlinie fordert, dass bei der Anordnung von Aufenthaltsverpflichtungen regelmäßig zu prüfen ist, ob mildere Mittel zur Verfügung stehen.
- Zwar wird eine Meldepflicht eingeführt, diese wird jedoch nicht als milderer Mittel, sondern zusätzlich zur Aufenthaltsverpflichtung verwendet.
- Es fehlt eine Regelung zur regelmäßigen Überprüfung der Maßnahmen sowie zur Begründung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall.
- Ein Anspruch zur Entlassung aus der Einrichtung, wenn diese besondere Bedürfnisse nicht erfüllt werden, wird nicht gewährt.

Wie bereits erwähnt, tritt § 47a AsylG-E nach derzeitigem Referentenentwurf am 12. Juni 2026 wieder außer Kraft, jedoch bleiben die Sekundärmigrationszentren bestehen, und die Regelungen nach § 47 Abs. 1b und §§ 68 ff. AsylG-E treten in Kraft. Daher ist schon jetzt eine gesetzlich klare Fristsetzung für die maximale Dauer der Wohnverpflichtung und eine verbindliche Prüfung milderer Maßnahmen dringend erforderlich, um verfassungs- und europarechtlichen Anforderungen zu genügen.

Der AWO Bundesverband empfiehlt daher, § 47a AsylG-E wieder zu streichen hilfsweise eine Regelung zur Dauer der Wohnverpflichtung zu treffen und von der Beschränkung der Bewegungsfreiheit abzusehen, hilfsweise mildere Mittel und eine Regelung zu treffen, wann die Beschränkung verhältnismäßig ist. Auf jeden Fall wären Personen mit Visum und Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Mitgliedstaat herauszunehmen.

2. Artikel 2 – Weitere Änderungen des Asylgesetzes

a. Nummer 13: Unentgeltliche Rechtsauskunft, § 12a AsylG und § 12b AsylG-E

Regelung: § 12b AsylG sieht vor, dass das BAMF auf Ersuchen des Antragsteller unentgeltliche Rechtsauskunft nach Art. 16 VO (EU) 2024/1348 und Art. 21 VO (EU) 2024/1351 gewährt.

AWO Position:

Die durch die Wohlfahrtsverbände angebotene behördenunabhängige, individuelle Asylverfahrensberatung nach §12a AsylG beinhaltet unentgeltliche Rechtsauskunft sowie auch Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Dieses Angebot trägt zu fairen, rechtsstaatlichen und effizienten Asylverfahren bei. Angesichts der weitreichenden und tiefgreifenden Änderungen durch die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), mit erheblichen Auswirkungen auf die Betroffenen, ist aus Sicht des AWO Bundesverbandes mit einem erhöhten Auskunfts- und Beratungsbedarf zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist der bedarfsgerechte Ausbau der behördenunabhängigen

Asylverfahrensberatung sowie der besonderen Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Antragstellende notwendig.

- b. Nummer 13: Beschränkung des Zugangs zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen, § 12c AsylG-E

Regelung: Der laut Referentenentwurf neu einzuführende § 12c AsylG-E regelt, dass Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen, der Zugang zu Hafteinrichtungen und Einrichtungen an Grenzübergangsstellen (Art. 30 Abs. 3 VO (EU) 2024/1348) beschränkt werden kann, wenn die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordert.

AWO Position:

Nach Art. 30 Abs. 3 Nr. 2 VO (EU) 2024/1348 haben die Mitgliedstaaten zwar die Möglichkeit, den Zugang zu bestimmten Einrichtungen zu beschränken, jedoch keine Verpflichtung dazu. Der deutsche Gesetzgeber macht im vorliegenden Entwurf von dieser Option Gebrauch und beschränkt den Zugang, obwohl dies nicht erforderlich gewesen wäre. Die Begründung zum Entwurf führt exemplarisch an, dass eine Zugangsbeschränkung etwa außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen könne – diese Einschränkung findet sich jedoch nicht im Wortlaut der Norm selbst wieder und bietet daher keine hinreichende Klarstellung. Angesichts der ohnehin prekären rechtlichen Situation von Personen in Haft- oder grenznahen Einrichtungen und des Grundsatzes, dass in jedem Verwaltungsverfahren Zugang zu Rechtsauskunft gegeben sein muss, **empfiehlt der AWO Bundesverband e.V., die entsprechende Regelung zu überarbeiten und klarzustellen, dass Zugangsbeschränkungen nur in engen, sachlich gerechtfertigten Ausnahmefällen zulässig sind.**

- c. Nummer 20: Aufgaben der Grenzbehörden, § 18 Abs. 2 – 4 AsylG

Regelung: § 18 AsylG regelt die Aufgaben der Grenzbehörde. Nach Abs. 2 ist Ausländer*innen die Einreise zu verweigern, wenn sie aus einem sicheren Drittstaat kommen, ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung ihrer Asylverfahren, für die Durchführung ihrer Aufnahmeverfahren oder Verfahren für Wiederaufnahmemittelungen zuständig ist. In Abs. 3 wird geregelt, dass Ausländer*innen an der Grenze zurückzuschieben sind, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, und in Abs. 4 ist geregelt, wann von einer Zurückweisung abgesehen werden kann.

AWO Position:

§ 18 Abs. 2 – 4 AsylG verstößt gegen EU Recht und ist an die GEAS – Reform insbesondere an die Zuständigkeitsbestimmungsverfahren der VO (EU) 2024/1351 anzupassen. Die Zurückweisung an der Grenze ohne eine entsprechende Prüfung, wie sie die Asyl- und Managementverordnung vorsieht, ist nicht zulässig. Insbesondere sind die Verfahren nach Art. 38 – 43 VO (EU) 2024/1351 wie das Aufnahmeverfahren und das Verfahren zur Wiederaufnahmemitteilung zu nennen.

d. Nummer 21: Asylgrenzverfahren, § 18a AsylG-E

Die Einführung der Asylgrenzverfahren und der Rückkehrgrenzverfahren an der Außengrenze stellen zentrale Neuerungen der GEAS – Reform dar und wurden seitens des AWO Bundesverbandes wiederholt kritisiert. Nicht mehr alle Menschen, die in Deutschland oder in der Europäischen Union einen Asylantrag stellen, können ein reguläres Asylverfahren durchlaufen. Ab dem 12. Juni 2026 sollen in Deutschland an den Außengrenzen (Flug- und Seehäfen) Asylgrenzverfahren eingerichtet werden. Die Einreise ins Bundesgebiet ist nicht gestattet, es gilt die „Fiktion der Nichteinreise“. Eine solche Restriktion lässt sich nur mit freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen durchsetzen. Die Asylgrenzverfahren werden mittels beschleunigten Asylverfahren nach Art 42 VO (EU) 2024/1348 durchgeführt. Beschleunigte Asylverfahren an den Außengrenzen waren zwar bereits im bisherigen EU-Recht angelegt, allerdings nicht verpflichtend. Eine Fiktion der Nichteinreise, verbunden mit Freiheitsentziehung in grenznahen, haftähnlichen Einrichtungen, war darin ebenfalls nicht enthalten.

aa. Verpflichtende Grenzverfahren

Regelung: Artikel 45 der Verordnung (EU) 2024/1348 legt fest, dass Asylgrenzverfahren verpflichtend durchzuführen sind, wenn einer der in Artikel 43 Absatz 1 genannten Fälle vorliegt – konkret in Verbindung mit den in Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben c, f oder j aufgeführten Fallkonstellationen. Dabei handelt es sich um folgende Fälle:

1. Falsche Angaben zur Identität
2. Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
3. Staatsangehörige*r eines Staates mit einer europaweiten Anerkennungsquote unter 20%

Für die Asylgrenzverfahren soll Deutschland laut Kommission und Berechnungsschlüssel in Art. 47 Abs. 4 VO (EU) 2024/1348 374 Plätze vorhalten. Eine Beschränkung auf die verpflichtenden Fälle trifft der Referentenentwurf nicht.

AWO Position:

Die Anwendung der Asylgrenzverfahren sollte auf die gesetzlich verpflichtenden Fälle begrenzt werden. Der Spielraum der Mitgliedstaaten, diese Verfahren darüber hinaus anzuwenden, sollte ungenutzt bleiben.

Asylgrenzverfahren stellen einen enormen Aufwand für die mit der Umsetzung betrauten Behörden dar. Personen sind dauerhaft zu überwachen und zu den jeweiligen Stellen zu begleiten. Um die Fiktion der Nichteinreise aufrechtzuerhalten und weil die Personen im Asylgrenzverfahren keine Ausweisdokumente erhalten, müssen sie, wenn sie die Unterkunft verlassen, stets von Behördenmitarbeiter*innen begleitet werden.

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist außerdem problematisch, dass in § 18a Abs. 1 AsylG-E keinerlei Kriterien für die optionale Anwendbarkeit normiert werden. Zwar sieht das GEAS in Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 eine Priorisierung vor, falls die festgelegten Aufnahmekapazitäten gemäß Artikel 47 Absatz 1 überschritten werden. Diese Priorisierung gilt jedoch ausschließlich für die verpflichtenden Fälle – was im vorliegenden Fall wenig hilfreich ist. Es bleibt deshalb völlig offen, wie das Ermessen hier ausgeübt werden soll, wenn die Kapazitätsgrenzen erreicht werden.

Die vorgesehene optionale und damit zusätzliche Anwendung des Grenzverfahrens ohne entsprechende Kapazitäten und ohne bereits im Gesetz festgelegte ermessenslenkende Konkretisierungen birgt die Gefahr einer willkürlichen Rechtsanwendung. Diese Gefahr wiegt besonders schwer, da durch die neuen Regelungen zum Überprüfungs- und Asylgrenzverfahren ein Verfahrenslabyrinth geschaffen wird, dessen rechtskonforme Implementierung auch ohne zusätzliche optionale Elemente mehr als fraglich ist. Das gilt erst recht angesichts des hohen Verwaltungsaufwandes für das Grenzverfahren.

Der AWO Bundesverband empfiehlt daher, die Asylgrenzverfahren auf die verpflichtenden Fälle zu beschränken.

bb. Fristenregelung in § 18 AsylG-E

Regelung: Die Änderung dient der Umsetzung von Art. 51 Abs. 2 VO (EU) 2024/1348. Für das Asylgrenzverfahren stehen insgesamt zwölf Wochen zur Verfügung. Acht Wochen erhält das BAMF für die Zulässigkeits- und Begründungsentscheidung. Die Frist kann auf zwölf Wochen verlängert werden, wenn ein Fall von Art. 51 Abs. 2 UAbs. 3 VO (EU) 2024/1348 vorliegt. Eine weitere Woche ist für die Einlegung und Begründung des Rechtsbehelfs und weitere zwei Wochen für die Entscheidung des Gerichts vorzusehen.

AWO Position:

Hinsichtlich der in § 18a Abs. 1 und Abs. 4 AsylG-E normierten Fristen ist es erfreulich, dass der Gesetzgeber mit einer Rechtsmittelfrist von sieben Tagen über das strikt erforderliche Maß von fünf Tagen (Art. 68 Abs. 5 lit. a AVVO) hinausgeht. Dem Bundesamt werden nun grundsätzlich acht Wochen zugestanden, statt wie bisher im Rahmen des Flughafenverfahrens „unverzüglich“ eine Anhörung durchführen zu müssen und innerhalb von zwei Tagen entscheiden zu müssen, § 18a AsylG. Den Gerichten sollen zukünftig zwei Wochen zugestanden werden. Dabei erkennt der AWO Bundesverband an, dass der Gesetzgeber sicherstellen muss, dass das gesamte Asylgrenzverfahren in insgesamt zwölf Wochen abgeschlossen sein muss (Art. 52 Abs. 2 UA 1 S. 2 AVVO) und auch dem Bundesamt und den Gerichten entsprechend Zeit für qualitativ hochwertige Entscheidungen zugestanden werden muss. Dennoch scheint gerade im Vergleich zur achtwöchigen Entscheidungsfrist des Bundesamtes der 12-Wochen-Zeitraum des Grenzverfahrens vor allem zugunsten der Behörden, nicht jedoch zugunsten der Asylsuchenden aufgeteilt worden zu sein. Für das Gerichtsverfahren sollte erwogen werden, die bewährte Regelung aus § 18a Abs. 6 Nr. 3 AsylG (a.F.) zu übernehmen. Danach ist den Ausländer*innen die Einreise zu gestatten, wenn das Gericht nicht innerhalb der vorgesehenen Frist (zwei Wochen) entschieden hat. Diese Rechtsfolge wahrt die Interessen der Betroffenen wirksam, ohne das Gericht zu einer Entscheidung unter Zeitdruck zu zwingen.

Der AWO Bundesverband empfiehlt daher eine Anpassung der Fristen.

cc. Ausstellung von Ausweisdokumenten im Rahmen der Asylgrenzverfahren und Rückkehrgrenzverfahren

Regelung: In der Begründung wird angemerkt, dass den Asylantragstellenden im Asylgrenzverfahren keine Ausweisdokumente ausgestellt werden. Für das Verfahren wird ihnen das eigene Ausweisdokument abgenommen, aber kein Ersatz ausgestellt. Begründet wird dies damit, dass sich die Person jederzeit in staatlicher Gewalt befindet und ein

Ausweisdokument damit obsolet wird.

AWO Position:

Während der Haft ist das Mitführen eines Ausweisdokuments wahrscheinlich nicht erforderlich. Allerdings sollte den Schutzsuchenden wenigstens Ersatzdokumente ausgestellt werden, ähnlich den Ankunftsnachweisen mit Angaben zu Identität und Reisepassnummer, mit dem sie nachweisen können, wie lange sie sich im Asylgrenzverfahren befinden. Denn nur so lässt sich Rechtssicherheit herstellen.

dd. Unterbringung im Asylgrenzverfahren und Rückkehrgrenzverfahren

Regelung: Personen, deren Asylanträge im Rahmen des Asylgrenzverfahrens geprüft werden, werden an einem speziellen Standort untergebracht. Dasselbe gilt für das Rückkehrgrenzverfahren. Nach einer abgelehnten Einreise werden Personen ebenfalls bis zu 12 Wochen an einem dafür vorgesehenen Standort untergebracht. Eine nähere Ausgestaltung der Aufnahmeeinrichtung an der Grenze ist im Referentenentwurf nicht zu finden. Da eine Abreise aus dem Bundesgebiet jederzeit möglich bleibt, liegt nach Ansicht des Referentenentwurfs keine klassische Freiheitsentziehung oder Haft vor.

AWO Position:

Auf Grund der massiven staatlichen Einwirkungen darf von einer Regelung zur Ausgestaltung der Aufnahmeeinrichtungen an der Grenze nicht abgesehen werden.

Personen können bis zu 24 Wochen in Verfahren an der Grenze bleiben. Daher braucht es Mindeststandards für die Aufnahme und Unterbringung – insbesondere, da ein Verlassen der Aufnahmeeinrichtung mittels Einreise nicht vorgesehen ist.

Die Behauptung im Referentenentwurf, hier liege keine Freiheitsbeschränkung vor, ist zurückzuweisen. Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR ist nicht die Bezeichnung, sondern der faktische Charakter der Maßnahme entscheidend⁶. Für den AWO Bundesverband ist klar, dass hier allein schon aufgrund des Grades der Intensität eindeutig eine Freiheitsentziehung vorliegt. Der Aufenthalt ist räumlich strikt beschränkt, ein Verlassen des Standorts ist regelmäßig nicht gestattet oder mit dem Einholen von Genehmigungen verbunden (§ 18a Abs. 6 AsylG-E) und eine freie Entscheidung über den Aufenthaltsort ist nicht möglich. Insbesondere bei Vorliegen von Vulnerabilitäten kann die Intensität im Einzelfall noch zunehmen.

Auch der EGMR hat in der *Amuur vs. France* Urteil entschieden, dass auch die Unterbringung im Flughafen-Transitbereich ohne faktische Ausreisemöglichkeit einer Freiheitsentziehung gleichzusetzen ist,⁷. In der Entscheidung *M.S.S. vs. Belgium and Greece*⁸ hat der EGMR geurteilt, dass auch bei einer „offenen“ Einrichtung Freiheitsentzug vorliegen kann, wenn die faktische Einschränkung der Bewegungsfreiheit überwiegt. Die vorgesehene Dauer von bis zu 12 Wochen überschreitet deutlich die Schwelle dessen, was als kurzfristige Einschränkung gelten kann. Der EGMR hat Freiheitsentziehung bereits bei deutlich kürzeren Maßnahmen

⁶ EGMR – *Guzzardi v. Italy*, Nr. 7367/76, § 92

⁷ EGMR – *Amuur v. France*, Nr. 19776/92

⁸ EGMR – *M.S.S. v. Belgium and Greece*, Nr. 30696/09

angenommen. In der Entscheidung *Riad and Idiab vs. Belgium*⁹ hat der EGMR eine Freiheitsentziehung selbst bei theoretischer Ausreisemöglichkeit angenommen, wenn diese faktisch nicht durchführbar ist.

Daher bestehen erhebliche grundrechtliche und menschenrechtliche Bedenken gegenüber des Konzepts der geschlossenen Unterbringung im Rahmen des Asylgrenzverfahrens und des Rückkehrgrenzverfahrens. Die Einhaltung der Garantien aus Art. 5 EMRK sowie Art. 6 und 52 GRC scheinen nicht gewährleistet zu sein.

ee. Unbegleitete Minderjährige im Asylgrenzverfahren

Regelung: Auch unbegleitete Minderjährige sind nicht mehr vom Asylgrenzverfahren ausgeschlossen. Nach § 18a Abs. 7 AsylG-E werden die sonst geltenden Fristen für das Asylgrenzverfahren in diesen Fällen auf sechs Wochen verkürzt.

AWO Position:

Minderjährige Kinder dürfen nicht inhaftiert werden. Es ist fraglich, ob sie überhaupt freiwillig ausreisen können. Die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sind zu gravierend, als dass insbesondere minderjährige Kinder einem solchen Verfahren unterzogen werden dürfen.

Der AWO Bundesverband rät dringend an, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen und wie im vorherigen Referentenentwurf und Kabinettsbeschluss zumindest unbegleitete Minderjährige von den Asylgrenzverfahren auszunehmen.

e. Überwachungsmechanismus im Überprüfungs-, Asylgrenz- und Rückkehrgrenzverfahrens, § 18b AsylG-E

Regelung: Art. 43 Abs. 4 der VO (EU) 2024/1348 sieht im Rahmen des Überprüfungs-, Asylgrenz- und Rückkehrgrenzverfahrens die Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte vor. Dieser muss den Vorgaben aus Art. 10 der Screening-Verordnung (VO (EU) 2024/1356) entsprechen. Im aktuellen Referentenentwurf findet sich jedoch keine Erwähnung dieses Monitoring-Mechanismus.

AWO Position:

Angeichts der prekären Rechtsschutzlage im Überprüfungs-, Asylgrenz- und Rückkehrgrenzverfahren muss der Monitoring-Mechanismus bundesgesetzlich geregelt werden. Er ist mit sämtlichen in der Screening-Verordnung vorgesehenen Aufgaben auszustatten – sowohl im Überprüfungs-, Asylgrenz- als auch im Rückkehrgrenzverfahren. Dies betrifft insbesondere den Zugang zum Asylverfahren, das Refoulement-Verbot, Schutzprinzipien der UN-Konventionen sowie die Inhaftierungsregelungen.

Dem Monitoring-Mechanismus ist auch die Funktion eines Beschwerdemechanismus zu übertragen. Er muss sicherstellen, dass Vorwürfe möglicher Grundrechtsverstöße wirksam und zeitnah untersucht werden, gegebenenfalls Ermittlungen eingeleitet und deren Verlauf aktiv überwacht wird (vgl. Art. 10 Abs. 2 VO (EU) 2024/1356).

⁹ EGMR – *Riad and Idiab v. Belgium*, Nr. 29787/03

Der Mechanismus muss unabhängig ausgestaltet sein. Die Screening-VO schlägt vor, hierfür Organisationen zu betrauen, die institutionell unabhängig sind. In Deutschland kommen hierfür u. a. das Deutsche Institut für Menschenrechte und die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter in Betracht. Diese sollten in die Ausgestaltung aktiv einbezogen werden.

Um die Aufgaben unabhängig und effektiv erfüllen zu können, muss der Monitoring Mechanismus mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Wie im zivilgesellschaftlichen Prioritätenpapier zur GEAS-Umsetzung gefordert, sollte die gesetzlich verankerte Möglichkeit zur Abgabe von Empfehlungen (Art. 10 Abs. 2 UAbs. 3 VO (EU) 2024/1356) konkretisiert werden: Die Monitoringstelle sollte mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, Erkenntnisse und Empfehlungen vorlegen. Die Bundesregierung sollte verpflichtet sein, hierzu Stellung zu nehmen, um die Empfehlungen ernsthaft zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

In Anlehnung an Art. 10 Abs. 2 UAbs. 4 VO (EU) 2024/1356 sollte auf nationaler Ebene ein Konsultativforum eingerichtet werden. Dieses würde eine enge Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten ermöglichen. Positive Erfahrungen mit Abschiebungsbeobachter*innen und den begleitenden Flughafenforen könnten als Modell dienen. Ein solches Forum würde eine frühzeitige Identifikation und Diskussion grundrechtlicher Probleme ermöglichen – mit dem Ziel, diese möglichst umgehend zu lösen.

f. Nummer 29: Asylanträge von Familienangehörigen, § 26 AsylG-E

Regelung: Die Umsetzung der GEAS-Reform in nationales Recht geht einher mit der Aufhebung der Regelungen zum Familienasyl in § 26 AsylG (Familienasyl) und § 73a AsylG (Widerruf bei Familienasyl). Anstelle der bisherigen Möglichkeit, den Schutzstatus von Familienangehörigen abzuleiten, sieht die geplante Neuregelung in § 26 AsylG-E vor, dass Asylanträge von jedem Familienmitglied zwingend individuell geprüft werden. Im Falle der Ablehnung des Asylantrags eines Familienmitgliedes, wird dieser Person zur Wahrung der Familieneinheit unter den in Art. 23 VO (EU) 2024/1347 näher bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die derjenigen des schutzberechtigten Familienmitglieds entspricht (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG-E).

AWO Position:

Im Wege des (bisherigen) Familienasyls lässt sich der Schutzstatus auf Familienmitglieder übertragen, ohne dass diese in einem aufwändigen Verfahren individuelle Fluchtgründe vortragen müssen. Zu einer von der stammberechtigten Person unabhängigen Prüfung kommt es in diesen Fällen erst dann, wenn diese die Flüchtlingseigenschaft verliert oder wenn die Familieneigenschaft z.B. durch Scheidung oder Tod wegfällt (§ 73a AsylG). Auf diese Weise wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entlastet, da in der Regel eine umfangreiche individuelle Prüfung nur für ein Familienmitglied durchgeführt werden muss. Zudem wird das Verfahren für Betroffene wesentlich erleichtert. Familienmitglieder haben denselben Status und erhalten im Falle einer Flüchtlingsanerkennung ebenfalls einen Konventionspass. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass die Beantragung eines Nationalpasses bei der Botschaft des "Verfolgerstaats" für Familienmitglieder von Asylberechtigten oder anerkannten

Flüchtlingen mit unüberwindbaren Belastungen einhergeht.

Die Regelung des Familienasyls ist somit eine wesentliche Errungenschaft, um das Asylverfahren zu entlasten und ein wichtiger Baustein für ein effektives Asylsystem. Der EuGH hat das Familienasyl als explizit richtlinienkonform im Einklang mit der Qualifikationsrichtlinie bewertet¹⁰.

Der AWO Bundesverband appelliert vor diesem Hintergrund an den Gesetzgeber, die geplante Aufhebung zu überprüfen. Nur im Falle eines eindeutigen Verstoßes gegen das Unionsrecht wäre die Streichung des Familienasyls aus AWO Sicht vertretbar.

Sollte an der Neuregelung von § 26 AsylG festgehalten werden, wären zwei Ergänzungen erforderlich, um eine Schlechterstellung von mehreren Personengruppen auszuschließen:

aa. Reiseausweise für Familienangehörige ausstellen

Es muss sichergestellt werden, dass Familienangehörige von Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention einen Reiseausweis für Ausländer*innen erhalten. Das stünde im Einklang mit Erwägungsgrund 58 Qualifikationsverordnung, der vorsieht, dass Familienangehörige Anspruch auf die Rechte haben sollten, „die der Personen gewährt werden, der internationalen Schutz gewährt wurde“. In Erwägungsgrund 59 heißt es folglich: *„Familienangehörigen von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, sollten gemäß den nationalen Verfahren Reisedokumente ausgestellt werden.“* Dazu fehlt jedoch eine Vorschrift im aktuellen Entwurf des GEAS-Anpassungsgesetzes.

Der AWO Bundesverband empfiehlt, in der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) in einem neu einzufügenden § 4a AufenthV folgenden Satz hinzuzufügen:

„Familienangehörige von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen, denen nach § 25 Abs. 1 S.1 Alt. 2 bzw. Abs. 2 S. 1 Alt. 2 und S. 2 Alt. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wird ein Reiseausweis für Ausländer*innen ausgestellt.“

Alternativ könnte an die Formulierung in der Kabinettsbefassung vom 6. November 2024 angeknüpft werden. In § 25 Abs. 1 AufenthG wäre dann folgender Satz 2 hinzuzufügen:

„Die Zumutbarkeit der Passbeschaffung richtet sich, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 26 Absatz 2 oder 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen, nach der Zumutbarkeit der Passbeschaffung für den Asylberechtigten.“

bb. Verheiratete Minderjährige berücksichtigen

Es muss klar geregelt werden, dass auch verheiratete Minderjährige, deren Ehe unwirksam

¹⁰ EuGH C-652/16

oder aufgehoben ist, von der in Artikel 23 VO (EU) 2024/1347 vorgesehenen Wahrung der Familieneinheit profitieren - wie es Art. 23 Abs. 7 S. 2 VO (EU) 2024/1349 ausdrücklich ermöglicht. Darin heißt es: *“Die Mitgliedsstaaten können diesen Artikel auf einen verheirateten Minderjährigen anwenden, sofern dies zum Wohle dieses Minderjährigen geschieht.”*

In diesem Sinne ist auch die Ausführung in der Gesetzesbegründung (Nummer 28 zu § 26 AsylG-E): *“Für minderjährige Ehegatten gilt § 26 wie nach bisheriger Rechtslage auch, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist.”*

Eine derartige Regelung ist jedoch weder aus § 26 AsylG-E noch aus Art. 3 oder Art. 23 VO (EU) 2024/1347 zu entnehmen. Es wird daher angeregt, zur Klarstellung folgenden Satz 2 in § 26 Abs. 3 AsylG-E hinzuzufügen:

“Die Absätze 1 und 2 gelten auch für minderjährige Ehegatten, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist und es zum Wohle dieses Minderjährigen geschieht.

Von der Gewährung von Familienasyl profitieren auch bislang verheiratete Minderjährige, deren Ehe unwirksam oder aufgehoben ist (nicht aber deren volljährige Ehepartner*innen). Geregelt ist dies in § 26 Abs. 1 S. 2 AsylG. Die Einführung dieser Vorschrift durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen 2017 wurde wie folgt begründet: *“Die Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe, die zum Schutz des minderjährigen Ehegatten erfolgt, soll zu keinen rechtlichen Nachteilen für ihn führen. Die Regelung soll Auslegungsfragen vermeiden und stellt klar, dass auch weiterhin für die Gewährung von Familienasyl eine herkunftslandbezogene Betrachtung der Ehe vorzunehmen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Ehe im Sinne des § 26 Absatz 1 AsylG „nur eine bereits im Verfolgerstaat eingegangene und von diesem als Ehe anerkannte und registrierte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau“¹¹. Die Regelung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Familienangehörigen regelmäßig derselben Gefährdung ausgesetzt sind wie der Stammberechtigte. Hierfür ist es unerheblich, dass die Ehe in der Bundesrepublik Deutschland unwirksam oder aufgehoben ist, da dies vielfach keine Bedeutung für den Bestand der Ehe im Herkunftsstaat haben wird. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass allein der Ehegatte begünstigt werden soll, der im Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig war. Der im Zeitpunkt der Eheschließung volljährige Ehegatte kann aus § 26 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz AsylG-E im Falle der Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe kein Familienasyl ableiten.“¹²*

Da minderjährige Ehepartner*innen, deren Ehe nach nationalen Vorschriften unwirksam ist oder aufgehoben wurde, nicht zu den Familienangehörigen gem. Art. 3 Nr. 9 VO (EU) 2024/1347 zählen und folglich keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben, könnte der aktuelle Entwurf des § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG genau diese Schlechterstellung bewirken, die der Gesetzgeber mit der Einführung von § 26 Abs. 1 S. 2 AsylG hatte ausschließen wollen.

¹¹ BVerwG, Urteil vom 22. Februar 2005, Az. 1 C 17.03

¹² BT-Drs.18/12086, S. 25

- g. Nummer 31 und 35: Bestimmung sicherer Drittstaaten und sicherer Herkunftsländer mittels Verordnung für den internationalen Schutz, § 27 AsylG-E und § 29b AsylG-E

Regelung: Die Bundesregierung soll zukünftig sichere Drittstaaten (§ 27 AsylG-E) und sichere Herkunftsländer (§ 29b AsylG-E) für den internationalen Schutz getrennt von Asyl nach dem GG ohne die Beteiligung des Bundesrates mittels einer Rechtsverordnung bestimmen können. Der Referentenentwurf macht von seinem Umsetzungsspielraum aus Artikel 64 Abs. 1 VO (EU) 2024/1348 gebrauch. In der Begründung wird angeführt, dass die Bestimmung von sicheren Drittstaaten als auch sicheren Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz von der Bestimmung von sicheren Drittstaaten und sicheren Herkunftsstaaten für die Asylberechtigung abweichen kann, weshalb eine eigenständige Regelung erforderlich ist.

AWO Position:

Laut Art. 64 VO (EU) 2024/1348 können Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften beibehalten oder erlassen, die es ihnen gestatten, neben der auf Unionsebene bestimmten sicheren Drittstaaten und sicheren Herkunftsstaaten, diese zusätzlich auf nationaler Ebene zu bestimmen. Da es sich hier um eine Kann-Vorschrift und um keine Soll- oder Ist-Vorschrift handelt, muss der Referentenentwurf neue Regelungen nicht einführen und könnte sie streichen.

Nach Ansicht des AWO Bundesverbandes bedarf es der erforderlichen Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 16a Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 GG sowohl für die Bestimmung sicherer Dritt- und Herkunftsstaaten nach dem GG als auch für den internationalen Schutz von Flüchtlingen. Nach dieser Ansicht bilden Asyl, Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz eine Einheit und können nicht getrennt betrachtet werden. Denn der nach dem Asylkompromiss entstandene Art. 16a GG ist seither als integraler Bestandteil eines europäischen Systems des Flüchtlingsschutzes verstanden worden.

Schon der Wortlaut des Grundgesetzes in Art. 16a Abs. 3 GG zeigt, dass ein Staat nur dann als sicherer Dritt- oder Herkunftsstaat gelten kann, wenn dort keine politische Verfolgung und auch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung stattfindet. Die letzten Anforderungen entsprechen dem internationalen Schutz nach Art. 3 EMRK und Art. 15 ff. RL (EU) 2011/95, was zeigt, dass auch dieser Schutz vom Grundgesetz erfasst ist. Die Entstehungsgeschichte von Art. 16a GG zeigt ebenfalls, dass dieser Teil des Grundgesetzes als Bestandteil eines europäischen Schutzsystems gedacht war. Der Bundesrat sollte hierbei – ebenso wie bei Asyl nach dem Grundgesetz – mitentscheiden, auch um die Beteiligung der Opposition sicherzustellen. Schließlich spricht auch der Sinn und Zweck von Art. 16a Abs. 2 und 3 GG für die Mitwirkung des Bundesrates: Da der internationale Schutz oft wichtiger ist als das Asylrecht nach dem Grundgesetz, wäre die Rolle des Bundesrates ohne seine Zustimmungspflicht kaum relevant.

Zum sicheren Drittstaatenkonzept: Von der Bestimmung sicherer Drittstaaten nach Art. 16a Abs. 2 GG hat Deutschland neben den Mitgliedstaaten der EU und Norwegen und der Schweiz keinen Gebrauch gemacht. Das Konzept der sicheren Drittstaaten ist sonst rein auf EU-Ebene angesiedelt.

Das Konzept der sicheren Drittstaaten ist zudem praktisch nur sehr schwer durchsetzbar und scheitert in der Regel an aufnahmebereiten und tatsächlich sicheren Drittstaaten. Der Zugang zu fairen Asylverfahren wird stark verzögert oder gar ganz eingeschränkt. Das Elend auf den

griechischen Inseln ist ein Paradebeispiel für das Nichtfunktionieren dieses Konzepts. Auf Basis dieser Erfahrungen und der Erkenntnisse der Sachverständigen in der Sachverständigenanhörung zur Externalisierung von Asylverfahren des BMI im Juni 2024 erwartet der AWO Bundesverband erheblich mehr Schutzsuchende ohne materielle Asylprüfung und überfüllte Rückführungseinrichtungen infolge der mit einer Erweiterung der Liste von sicheren Drittstaaten erheblich mehr Schutzsuchende ohne materieller Asylprüfung und überfüllte Rückführungseinrichtungen. Gerade weil das Konzept praktisch so schwer umsetzbar ist und stark in die Menschenrechte eingreift, ist es für den AWO Bundesverband nicht nachvollziehbar, dass es zukünftig möglich sein soll, sichere Drittstaaten mittels Rechtsverordnung der Bundesregierung unter Ausschluss des Bundesrats und Bundestags zu bestimmen. Die Einstufung eines Staates zu einem sicheren Drittstaat muss der parlamentarischen Kontrolle unterliegen und darf nicht allein durch die Exekutive bestimmt werden. Eine andere Praxis einzuführen und das Konzept der sicheren Drittstaaten auf andere Staaten außerhalb der EU (wie Norwegen und die Schweiz) aufzubauen, lehnt die AWO ab. Dieses Vorhaben hat der AWO Bundesverband bereits mehrfach stark kritisiert.

Zum Konzept sicherer Herkunftsstaaten: Nach bisherigem EU-Recht legen die Mitgliedstaaten sichere Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz nach Art. 36 Abs. 2 RL (EU) 2013/32 gemäß ihrem nationalen Recht fest. Das geschieht in Deutschland auf Grundlage von Art. 16a Abs. 3 GG mit Beteiligung des Bundesrats.

Ferner braucht es für die Bestimmung nachvollziehbare Verfahren. § 29b AsylG-E regeln zwar, wie die Einstufung sicherer Herkunftsstaaten erfolgen soll, machen aber keine Angaben zu den zugrunde liegenden Quellen. Für Gerichte und andere Rechtsanwender bleibt die Entscheidung damit intransparent, eine „Black Box“. Das erschwert eine rechtliche Überprüfung und untergräbt das Recht auf effektiven Rechtsschutz.

Im jetzigen Gesetzgebungsverfahren ist sichergestellt, dass Sachverständige im Bundestag angehört werden – etwa Expert*innen mit Kenntnissen über die jeweilige Lage in den betroffenen Ländern. So ist nachvollziehbar, auf welcher Grundlage Entscheidungen getroffen werden. Diese öffentliche und demokratische Auseinandersetzung fällt bei einer Einstufung per Rechtsverordnung weg. Dadurch steigt das Prozessrisiko deutlich.

Die Beteiligung des Bundesrats ist unverzichtbar. Die Zustimmung des Bundesrates schützt die Interessen der Länder und sichert eine rechtsstaatliche Kontrolle bei Eingriffen in Grundrechte. Die Einstufung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat ist kein einfacher Verwaltungsakt, sondern ein tiefgreifender Eingriff in individuelle Schutzrechte – mit weitreichenden Folgen für Geflüchtete. Deshalb ist die Mitwirkung des Bundesrates verfassungsrechtlich notwendig.

Der Bundesrat übernimmt dabei eine wichtige Kontrollfunktion, um vorschnelle oder unzutreffende Entscheidungen zu verhindern. So lehnte er in der Vergangenheit die Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten ab – unter anderem wegen der dortigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber queeren Menschen.

Mit der Neuregelung werden Verfahren komplizierter, da die unterschiedliche Bestimmung zwangsläufig zu einem zweigleisigen Verfahren führen wird, bei dem Verwaltung und Gerichte mit unnötig komplizierten Unterscheidungen konfrontiert werden. Für den AWO Bundesverband e.V. ist es daher sehr fraglich, ob das übergeordnete Ziel des

Referentenentwurfs, Verfahren zu beschleunigen, mit dieser Regelung erreichbar ist. Eine Streichung dieser Vorschrift dient daher einer europarechtlichen Harmonisierung des gemeinsamen Asylsystems.

Der AWO Bundesverband empfiehlt, die Einstufung „sicherer Drittstaaten“ und „sicherer Herkunftsstaaten“ für internationalen Schutz mittels Verordnung, ohne die Beteiligung des Bundesrates nicht zu treffen und § 27 AsylG-E und § 29b AsylG-E zu streichen. Ansonsten bedarf eine Änderung dieser Regelungen einer Grundrechtsänderung.

- h.** Nummer 52 d): Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen, § 44 Abs. 2 AsylG-E

Regelung: Der neue Absatz 2 sieht vor, dass die Länder geeignete Maßnahmen treffen sollen, um bei der Unterbringung von Ausländern nach Abs. 1 besondere Bedürfnisse der Ausländer*innen bei der Aufnahme zu identifizieren sowie zu berücksichtigen und den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.

AWO Position:

Angesichts der geplanten GEAS-Verschärfungen ist eine systematische Bedarfserhebung nicht nur europarechtlich verpflichtend (Art. 25 RL (EU) 2024/1346, Art. 20 VO (EU) 2024/1348 und Art. 12 Abs. 3 VO (EU) 2024/1356), sondern auch praktisch unerlässlich. Die EU-Vorgaben sehen dabei ein mehrstufiges Verfahren vor: eine erste Vulnerabilitätsprüfung durch die Überprüfungsbehörden im Screeningverfahren, eine vertiefte Bedarfsermittlung durch Aufnahmebehörden und das BAMF sowie die nachträgliche Berücksichtigung später erkannter Bedarfe.

Es braucht einen klaren Anspruch auf umfassende Ermittlung aller Schutz- und Aufnahmebedarfe. Mit § 5 Abs. 1b und § 44 Abs. 2 AsylG-E ist ein erster Schritt gemacht, doch bleibt die gesetzliche Verankerung unzureichend, da weder die Mehrstufigkeit noch das behördenübergreifende Zusammenspiel abgebildet werden. Die Pflicht zur Bedarfserhebung ist im GEAS-Anpassungsgesetz weiterhin nicht angemessen geregelt.

Auch die Qualitätsanforderungen aus Art. 25 RL (EU) 2024/1346, Art. 20 VO (EU) 2024/1348 und Art. 12 VO (EU) 2024/1356 müssen im Gesetz selbst festgeschrieben werden – ein bloßer Verweis in der Begründung (S. 117) reicht nicht aus. Die Vorgaben gelten bereits im Überprüfungsverfahren, auch an den Außengrenzen, und betreffen sowohl Bundes- als auch Landesbehörden (Art. 4 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2024/1356).

Der AWO Bundesverband empfiehlt, dass § 44a AsylG als eigenständiger Absatz ein mehrstufiges, ganzheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung normieren und die Verpflichtungen aller beteiligten Behörden verbindlich festlegen sollte. Hilfsweise muss § 44 Abs. 2 AsylG-E verschärft werden – insbesondere durch Streichung des einschränkenden Zusatzes „bei der Unterbringung von Ausländern nach Absatz 1“ und die Formulierung als Muss-Vorschrift.

- i.** Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung, § 49 Abs. 2 AsylG-E

Regelung: § 49 AsylG regelt, wann die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet. Nach § 49 Abs. 2 AsylG kann diese Verpflichtung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Ordnung, zur Sicherstellung der Unterbringung und Verteilung oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

AWO Position:

Der AWO Bundesverband hält eine Konkretisierung dieser Regelung für notwendig. Die Lebensbedingungen in großen Unterbringungseinrichtungen widersprechen schon jetzt grundlegenden Schutzprinzipien¹³. Nun soll zusätzlich eine weitere, zeitlich unbegrenzte Form der Aufnahmeeinrichtung eingeführt werden, die mit Freiheitsbeschränkungen bis hin zu Haft einhergehen kann. Werden in einem Einzelfall Verletzungen von Rechten geltend gemacht, reduziert sich das behördliche Ermessen zur Beendigung der Wohnpflicht auf Null – wie bereits aus § 44 Abs. 2 AsylG-E in Verbindung mit Art. 24 der Aufnahme-Richtlinie und einschlägigen Konventionen hervorgeht. Dieser Anspruch muss ausdrücklich in § 49 AsylG verankert werden.

Auch die Begründung zum GEAS-Anpassungsgesetz macht in Bezug auf die Wohnpflicht in „Besonderen Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren der Sekundärmigration“ (§ 44 Abs. 2a AsylG) deutlich: „Sofern die Bedürfnisse [besonders schutzbedürftiger Personen] in der besonderen Aufnahmeeinrichtung nicht berücksichtigt werden können, ist die Pflicht, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden (§ 49 Absatz 2).“

Dieser von der Bundesregierung selbst anerkannte Anspruch auf Entlassung gilt über besondere Einrichtungen hinaus – spiegelt sich jedoch nicht im aktuellen Wortlaut von § 49 Abs. 2 AsylG wider. Hier besteht dringender Anpassungsbedarf.

Der AWO Bundesverband empfiehlt, § 49 Abs. 1a entsprechend § 44 Abs. 2 AsylG-E i.V.m. Art. 24 RL (EU) 2024/1346 ein (ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes gültiger) Anspruch normiert werden für alle Fälle, in denen die Deckung besonderer Bedarfe vulnerabler Personengruppen in der Aufnahmeeinrichtung nicht gewährleistet ist.

§ 49 Abs. 2 S. 1 AsylG-E ist zu streichen.

§ 49 Abs. 2 AsylG-E ist ansonsten in seiner jetzigen Form beizubehalten. Insbesondere muss die Ermessensvorschrift zur Entlassung aus „sonstigen zwingenden Gründen“ (§ 49 Abs. 2 3. Alt.) für weitere, nicht vorhersehbare Fallkonstellationen erhalten bleiben.

j. Nummer 71: Beschränkung der Bewegungsfreiheit in Asylverfahren, § 68 AsylG-E

Regelung: Die Bewegungsfreiheit der Ausländer*innen kann auf die Aufnahmeeinrichtung nach § 47 AsylG-E beschränkt werden. Eine solche Anordnung ist zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur wirksamen Verhinderung einer Fluchtgefahr erforderlich erscheint.

§ 68 AsylG-E nennt beispielhaft, aber nicht abschließend, Situationen, in denen eine solche Anordnung zulässig ist, insbesondere wenn:

1. sich die Ausländer*innen gemäß Art. 17 Abs. 4 VO (EU) 2024/1351 in einem anderen

¹³ UN-Kinderschutzkonvention oder UN-Kinderrechtskonvention oder Istanbul Konvention

- Mitgliedstaat aufzuhalten haben,
2. ihnen in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde oder
 3. sie nach ihrer Flucht in einen anderen Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland überstellt wurden.

Eine Fluchtgefahr wird angenommen, wenn die Ausländer*innen wiederholt oder in erheblicher Weise ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nicht nachgekommen sind oder wenn sie sich in einem beschleunigten Verfahren nach Art. 42 Abs. 1 oder Abs. 3 VO (EU) 2024/1348 befinden.

Die zuständige Behörde kann den Ausländer*innen im Einzelfall gestatten, sich vorübergehend außerhalb der Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten. Für Termine bei Behörden oder Gerichten ist keine vorherige Genehmigung erforderlich. Zusätzlich kann die Behörde eine Meldepflicht anordnen, um die Aufenthaltsverpflichtung durchzusetzen oder einer Flucht entgegenzuwirken.

Die Anordnung nach Abs. 1 und Abs. 4 erfolgt schriftlich durch die zuständige Behörde, die auch eine Rechtsbehelfsbelehrung beifügt; eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich.

Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten drohen den Ausländer*innen sowohl Asylverfahrenshaft als auch Leistungskürzungen gemäß § 1a AsylbLG-E.

AWO Position:

§ 68 AsylG-E setzt Art. 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 um, der eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder bei Fluchtgefahr ermöglicht. Die Umsetzung in deutsches Recht geht allerdings in mehreren Punkten über die europarechtlichen Vorgaben hinaus.

1. Während Art. 9 Abs. 1 RL (EU) 2024/1346 nur Gründe der öffentlichen Ordnung und Fluchtgefahr nennt, ergänzt § 68 Abs. 1 AsylG-E dies um den unbestimmten Begriff der „öffentlichen Sicherheit“.
2. § 68 Abs. 2 Nr. 2 AsylG-E nimmt zudem eine widerlegliche Fluchtgefahr an, wenn sich Antragstellende im beschleunigten Prüfverfahren nach Art. 42 Abs. 1 oder Abs. 3 VO (EU) 2024/1348 befinden. Dies betrifft unter anderem Personen aus Herkunftsstaaten mit einer durchschnittlichen Schutzquote von unter 20 % – das knüpft an die Staatsangehörigkeit an und ist unabhängig von individuellem Verhalten. Das verstößt gegen Art. 9 RL (EU) 2024/1346.
3. Personen die internationalen Schutz genießen, gehören laut Art. 9 RL (EU) 2024/1346 i.V.m. Art. 17 Abs. 4 VO (EU) 2024/1351 nicht zum Anwendungsbereich. Die Personengruppe kann daher durch § 68 AsylG-E in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden.
4. Eine regelmäßige Überprüfung der Maßnahme, wie sie Art. 9 RL (EU) 2024/1346 verlangt, ist in § 68 AsylG-E nicht vorgesehen.
5. Es bleibt unklar, ob eine mehrfache Anordnung der Maßnahme möglich ist oder ob eine Höchstdauer gilt. Nichtsdestotrotz ist die Höchstdauer von einem Jahr ohne Überprüfung der Maßnahme eindeutig zu lang.

Die Ausführungen zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Ort der Unterkunft bei § 47a und § 18a AsylG-E gelten sinngemäß auch hier zu: Der AWO Bundesverband kritisiert die Regelung als faktischen Freiheitsentzug. Die Einschätzung erfolgt auf Grundlage von

Intensität und Dauer der Maßnahme – beides kann erheblich sein. Die Regelung trifft insbesondere Personen im Zuständigkeitsverfahren (VO (EU) 2024/1351) und im beschleunigten Verfahren (Art. 42 VO (EU) 2024/1348) – Gruppen, für die das Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsausschlüsse vorsieht. Die Betroffenen sind damit faktisch eingesperrt. Die Möglichkeit, die Aufnahmeeinrichtung zu verlassen, ist an eine Einzelfallentscheidung gebunden.

Kinder insbesondere schulpflichtige Kinder dürfen nicht von der Anordnung betroffen sein. es ist sicherzustellen, dass ihnen der Besuch einer Regelklasse ermöglicht wird.

Die Umsetzung der Richtlinie ist zudem fakultativ – eine nationale Regelung wäre also nicht zwingend erforderlich gewesen. Trotzdem wurde eine besonders weitgehende und restriktive Variante gewählt, die wesentliche Fragen offenlässt und zur Verunsicherung bei Betroffenen wie auch bei Behörden führen kann.

Der AWO Bundesverband empfiehlt daher die Streichung der Norm.

k. Nummer 71: Asylverfahrenshaft, § 69 - § 70a AsylG-E

Regelung: Während des Asylverfahrens kann sogenannte Asylverfahrenshaft nach § 69 AsylG-E angeordnet werden, um die Maßnahmen nach § 68 AsylG-E durchzusetzen. Dies ist insbesondere möglich, wenn sich die betroffene Person im Asylgrenzverfahren befindet und konkrete Anhaltspunkte für ein Untertauchen vorliegen, wenn sie sich bereits in Rückführungs- oder Abschiebungshaft befindet und erneut einen Asylantrag stellt, um der Rückführung zu entgehen, oder wenn von ihr eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.

Die Höchstdauer der Haft beträgt einen Monat und kann auf bis zu zwei Monate verlängert werden. Absatz 2 regelt, dass vorrangig mildere Mittel anzuwenden sind.

Die Anordnung der Asylverfahrenshaft erfolgt durch einen Richter. Ein vorläufiges Festhalten und Ingewahrsamnehmen ist jedoch zulässig, wenn die Voraussetzungen der Haft vorliegen, eine richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder der begründete Verdacht besteht, dass sich die betroffene Person der Haft entziehen will.

AWO Position:

Der AWO Bundesverband lehnt die Einführung einer Asylverfahrenshaft grundsätzlich ab. Freiheitsentziehung darf nur als *ultima ratio* (letztes Mittel) und nur in klar gesetzlich geregelten Ausnahmefällen erfolgen – und nicht zur pauschalen Durchsetzung migrationsrechtlicher Maßnahmen dienen. Haft für besonders schutzbedürftige Personen – z. B. Kinder, Traumatisierte, Schwangere oder Menschen mit Behinderung – muss grundsätzlich ausgeschlossen sein. Die vorgesehenen Regelungen in §§ 69–70a AsylG-E stellen eine Umsetzung der Artikel 10 bis 13 der Richtlinie (EU) 2024/1346 dar. Dabei ist ausdrücklich zu betonen, dass es sich um eine nicht verpflichtende Vorgabe handelt – die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, diese Form der Freiheitsentziehung in nationales Recht zu überführen.

Besonders kritisch bewertet der AWO Bundesverband, dass die Regelungen keinerlei Ausnahmen für besonders schutzbedürftige Gruppen, insbesondere Kinder, vorsehen. Die Inhaftierung von Kindern widerspricht den Grundsätzen des Kindeswohls und internationalen menschenrechtlichen Standards. Die erheblichen physischen und psychischen Folgen von Haft auf Kinder sind gut dokumentiert und dürfen in einem Rechtsstaat nicht in Kauf

genommen werden.

Vor diesem Hintergrund fordert der AWO Bundesverband, auf die Einführung der Asylverfahrenshaft zu verzichten und stattdessen flüchtlings- und menschenrechtlich verträgliche Alternativen zu entwickeln, die den Schutz vulnerabler Personen gewährleisten.

I. Nummer 74: Folgeantrag, 71 AsylG-E

Regelung: § 71 Abs. 3 S. 2 AsylG-E sieht vor, dass trotz der Stellung eines Folgeantrags die Abschiebung vollzogen werden darf, wenn das Bundesamt vorher mitgeteilt hat, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird. In Art. 56 VO (EU) 2024/1348 werden die Ausnahmen geregelt, wobei die Regelung den Mitgliedstaaten hier einen Spielraum eröffnet, ob sie von der Regelung Gebrauch machen. Eine Ausnahme kann nach Art. 56 VO (EU) 2024/1348 dann gegeben sein, wenn der Folgeantrag gestellt wird, um die Vollstreckung einer Entscheidung zu verzögern.

AWO Position:

Der AWO Bundesverband ist der Ansicht, dass der effektive Rechtsschutz mit dieser Regelung nicht gewahrt wird. Zudem führt die Regelung zu Rechtsunsicherheit bei Betroffenen, wenn sie über die Entscheidung, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird, nicht informiert werden. Zudem hegt der AWO Bundesverband erhebliche Zweifel daran, dass sich die Intention, warum ein Folgeantrag gestellt wird, feststellen lässt.

Der AWO Bundesverband empfiehlt von dieser „Kann-Regelung“ keinen Gebrauch zu machen.

m. Nummer 81 und 82: Klagefrist und Aufschiebende Wirkung der Klage, §§ 74 und 75 AsylG-E

aa. Grundlegendes

Regelung: Der Referentenentwurf zur Klagefrist und Aufschiebende Wirkung der Klage in §§ 74, 75 AsylG-E sieht vor, die Klage- und Antragsfristen im Asylverfahren zu verändern. Dabei stützt sich der Entwurf auf die Vorgaben der VO (EU) 2024/1348 sowie der VO (EU) 2024/1351. Vorgesehen ist unter anderem, dass Klagen gegen behördliche Entscheidungen grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen erhoben werden müssen. In bestimmten Fällen, insbesondere bei Eilrechtsschutz, soll die Frist nur eine Woche betragen. Zudem wird die Jahresfrist des § 58 VwGO für verspätete oder fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrungen im Asylverfahren auf drei Monate, im Grenzverfahren sogar auf nur einen Monat verkürzt, §§ 74 Abs. 1 S. 4, 36 Abs. 2, 18a Abs. 4 AsylG-E.

AWO Position:

Der AWO Bundesverband kritisiert, dass der Entwurf die durch die VO (EU) 2024/1348 eingeräumten Spielräume nicht zugunsten der Betroffenen nutzt¹⁴. Statt das Asylverfahren stärker an das allgemeine Verwaltungsprozessrecht anzugleichen, weicht man davon noch

¹⁴ Hierzu auch Ausführungen zu § 18a AsylG-E

weiter ab. Besonders problematisch ist die drastische Verkürzung der Klagefrist im Falle fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrungen. Anstelle der bisher geltenden Jahresfrist sollen Asylsuchende künftig nur noch drei Monate (bzw. im Grenzverfahren nur einen Monat) Zeit zur Klageerhebung haben. Dies schränkt die Möglichkeit, sich gegen rechtswidriges Behördenhandeln zu wehren, erheblich ein. Außerdem ist der aktuelle Formulierungsvorschlag für § 74 Abs. 1 AsylG-E sprachlich wie inhaltlich unklar: Die Verweise auf europarechtliche Normen sind nicht stimmig, Art. 43 Abs. 3 VO (EU) 2024/1351 regelt nicht die Klage, sondern die Aussetzung der Überstellung und führen zu erheblichen Auslegungsproblemen.

Der AWO Bundesverband empfiehlt daher, dass § 74 Abs. 1 AsylG-E sprachlich klarer gefasst und systematisch überarbeitet werden sollte, um die Rechtssicherheit und Praktikabilität des Asylverfahrens zu verbessern. Insbesondere muss eindeutig geregelt werden, in welchen Fällen eine Klagefrist von einer bzw. zwei Wochen gilt – mit korrektem Bezug auf die jeweiligen EU-Verordnungen. Zudem sollte die Fristverkürzung bei fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung überdacht werden: Es empfiehlt sich, hier die reguläre Jahresfrist des § 58 VwGO beizubehalten, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Schließlich wäre es sinnvoll, in § 75 AsylG-E ausdrücklich eine Frist für Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz zu benennen, um Klarheit für Betroffene und Gerichte zu schaffen.

bb. Fristbeginn

Regelung: Der Referentenentwurf orientiert sich hinsichtlich des Fristbeginns an Art. 67 Abs. 8 VO (EU) 2024/1348. Danach beginnt die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs an dem Tag, an dem die Entscheidung den Betroffenen mitgeteilt wird.

AWO Position:

Dies steht im Widerspruch zum nationalen Recht: Nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 222 Abs. 1 ZPO sowie § 187 Abs. 1 BGB beginnt eine Frist grundsätzlich erst am Tag nach dem auslösenden Ereignis – der Mitteilungstag wird dabei nicht mitgerechnet. Sollte jedoch Art. 67 Abs. 8 der VO (EU) 2024/1348 gegenüber nationalem Recht vorrangig gelten, würde dies bedeuten, dass das Fristende gemäß § 188 Abs. 2 Satz 2 BGB um einen Tag vorverlegt würde. Allerdings sieht Art. 67 Abs. 7 der Verordnung ausdrücklich vor, dass die Festlegung der Fristen den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Fristberechnung im Einklang mit nationalem Recht auszugestalten. Eine solche Vorgehensweise ist auch vorzugswürdig, da Unklarheiten über den tatsächlichen Fristbeginn das Risiko erhöhen, dass Rechtsbehelfe verspätet eingelegt werden – insbesondere durch nicht anwaltlich vertretene Personen oder bei unklarer bzw. fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung. Angesichts der ohnehin kurzen Rechtsbehelfsfristen im Asylverfahren wiegt diese Unsicherheit besonders schwer.

Zudem erscheint die unmittelbare Anwendung der unionsrechtlichen Regelung zweifelhaft: Art. 67 Abs. 7 der VO (EU) 2024/1348 überlässt die konkrete Festlegung der Fristen bewusst den Mitgliedstaaten. Eine zwingende Übernahme der Berechnungsregel ins nationale Recht ist daher nicht erforderlich – insbesondere nicht, wenn sie zu einer Verschlechterung der Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Zur Wahrung rechtsstaatlicher Mindeststandards und zur Sicherung effektiven

Rechtsschutzes empfiehlt der AWO Bundesverband, die Fristenberechnung an die Systematik des deutschen Verwaltungsprozessrechts anzupassen.

n. Nummer 79: Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, § 73b Abs. 1a AsylG-E

Regelung: Bei einer Person, der Asyl, internationalen Schutz oder ein nationales Abschiebeverbot zuerkannt wurde, in ihr Heimatland reist, oder eine staatenlose Person, die in dem Staat bisher ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird vermutet, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Vermutung gilt nicht, wenn die Heimreise sittlich geboten ist.

AWO Position:

§ 73b Abs. 1a AsylG-E entspricht nicht den Vorgaben der GEAS-Reform. Nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2024/1347 erlischt der Schutzstatus, wenn sich die schutzberechtigte Person erneut dem Schutz des Landes unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, insbesondere wenn sie freiwillig in das Land zurückkehrt, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat, und sich dort niederlässt.

Die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) definiert den Begriff „Niederlassen“ als die auf Dauer angelegte Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit an einem anderen Ort durch eine feste Einrichtung. Der Schutzstatus kann daher nur dann entfallen, wenn die Rückkehr ins Herkunftsland nicht lediglich vorübergehend, kurzfristig oder gelegentlich erfolgt. Es muss vielmehr eine auf längere Zeit angelegte Rückkehrabsicht vorliegen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die schutzberechtigte Person im Herkunftsland wirtschaftlich etablieren können muss, damit sie ihren Lebensunterhalt sichern kann. Eine bloße Heimreise – insbesondere bei Kurz- oder Besuchsaufenthalten – reicht hierfür nicht aus. Weitere Aspekte wie Dauer des Aufenthalts, die Nutzung vorhandener Infrastrukturen, die Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Sicherheitslage vor Ort, müssen in die Gesamtwürdigung einbezogen werden.

Darüber hinaus verpflichtet Art. 11 der VO (EU) 2024/1347 das BAMF, auf der Grundlage umfangreicher nationaler und internationaler Quellen zu prüfen, ob sich die Umstände im Herkunftsland so wesentlich verändert haben, dass eine Verfolgungsfurcht nicht länger begründet ist. Eine bloße Vermutung genügt hierfür nicht.

Auch die deutsche Rechtsprechung bestätigt diese Anforderungen: Nach dem Urteil des VGH Mannheim vom 28.06.2018 – A 11 S 447/18 kann eine Rückkehr in das Herkunftsland gegen das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sprechen. Bei einer freiwilligen Rückkehr ist zu prüfen, ob tatsächlich eine erhebliche individuelle Gefahr bestand. Eine Kurz- oder Besuchsreise führt jedoch nicht automatisch zur Aufhebung des Abschiebungsverbots, kann aber Anlass für eine Überprüfung sein.

Das BVerwG (Urteil vom 25.11.1997 – 9 C 58.96) führt aus, dass eine freiwillige und gefahrlose Rückkehr trotz behaupteter Gefährdung Zweifel an der Glaubwürdigkeit der ursprünglichen Schutzgründe aufwerfen kann. Auch hier reicht eine bloße Annahme nicht aus. Es bedarf einer konkreten Prüfung, unter anderem hinsichtlich der Dauer und des Zwecks der Reise, des Verhaltens vor Ort (z. B. gegenüber staatlichen Stellen), der Sicherheitslage bei Rückkehr,

des Zeitpunkts der Reise (vor oder nach der Schutzgewährung) sowie der Frage, ob die Rückkehr freiwillig oder erzwungen war.

Der AWO Bundesverband empfiehlt daher, die Vorschrift des § 73b Abs. 1a AsylG-E zu streichen, hilfsweise an die Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie anzupassen und auf eine bloße Vermutung des Schutzwegfalls zu verzichten.

o. Nummer 83: Entscheidungen des Gerichts, § 77 AsylG-E

Regelung: Der Gesetzentwurf sieht in § 77 Abs. 5 AsylG-E vor, dass das Gericht in Verfahren nach Art. 67 Abs. 1 VO (EU) 2024/1348 grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten über die Klage entscheiden soll. In den Fällen des Art. 35 Abs. 5 VO (EU) 2024/1348, etwa bei komplexen Sachverhalten, kann diese Frist einmalig um weitere sechs Monate verlängert werden. Ziel ist es, unionsrechtliche Anforderungen an die zügige Bearbeitung von Rechtsbehelfen umzusetzen, Art. 69 VO (EU) 2024/1348.

Daneben werden auch für weitere Verfahrensarten Entscheidungsfristen festgelegt:

- § 36 Abs. 2 AsylG-E (einstweiliger Rechtsschutz): Entscheidung binnen einer Woche, mit Verlängerungsmöglichkeit,
- § 78 Abs. 10 AsylG-E (Berufungszulassungsverfahren): Entscheidung binnen zwei Wochen,
- § 18a Abs. 4 AsylG-E (Grenzverfahren): Entscheidung binnen zwei Wochen.

Diese Fristvorgaben sollen eine rasche gerichtliche Kontrolle ermöglichen, insbesondere in sensiblen und verfahrensintensiven Asylkonstellationen.

AWO Position:

Die Festlegung von Entscheidungsfristen für Gerichte, selbst in der Form von „Soll“-Vorgaben, ist verfassungsrechtlich problematisch. Die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG steht einer gesetzlichen Weisung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu entscheiden, grundsätzlich entgegen. Auch eine mittelbare Steuerung durch Fristnormen kann mit der richterlichen Entscheidungsfreiheit unvereinbar sein, soweit sie nicht ausschließlich deklaratorischen Charakter hat.

Zudem besteht die Gefahr, dass die Einhaltung solcher Fristen Vorrang vor einer sorgfältigen, einzelfallgerechten Prüfung erhält – insbesondere bei Beweiserhebungen oder sprachlich und rechtlich komplexen Fallkonstellationen. Der Hinweis in § 77 Abs. 5 AsylG-E auf die Möglichkeit der Fristverlängerung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, es fehlt jedoch eine Absicherung, dass eine angemessene und vollständige Prüfung tatsächlich gewährleistet bleibt.

Der AWO Bundesverband e.V. empfiehlt, auf die Festlegung gerichtlicher Entscheidungsfristen im Asylgesetz grundsätzlich zu verzichten, soweit die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben nicht erforderlich sind.

p. Nummer 84: Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht, wenn ein Gericht eine Rechtsverordnung nach § 27 oder § 29b AsylG-E für rechtswidrig hält

Regelung: Der Referentenentwurf sieht in § 78 Abs. 9 AsylG-E vor, dass ein Gericht, welches die Bestimmung eines sicheren Drittstaaten nach § 27 AsylG-E und sicheren Herkunftsstaaten nach § 29b AsylG-E, die mittels Rechtsverordnung bestimmt wurden, für rechtswidrig hält, das Verfahren aussetzt und dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen hat.

AWO Position:

Diese Regelung wirft erhebliche verfassungs- und verfahrensrechtliche Fragen auf. Unklar bleibt zunächst, ob sämtliche gerichtlichen Verfahren erfasst sind. Es stellt sich zudem die Frage, ob eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts allgemeine Bindungswirkung für gleichgelagerte Verfahren entfaltet oder lediglich im konkreten Einzelfall Bedeutung hat.

Zweifelhaft ist darüber hinaus, auf welche Erkenntnismittel das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Prüfung zurückgreifen kann. Wie bereits weiter oben angesprochen, erscheint die Feststellung sicherer Dritt- oder Herkunftsstaaten per Rechtsverordnung in weiten Teilen intransparent und nähert sich einer „Black Box“. Dies wirft die grundsätzliche Frage auf, ob – angesichts der grundrechtlichen Tragweite – nicht das Bundesverfassungsgericht die letztverbindliche Entscheidungskompetenz haben müsste.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie erscheint fraglich, ob durch die vorgesehene Regelung tatsächlich eine Beschleunigung gerichtlicher Verfahren erreicht werden kann.

Der AWO Bundesverband spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, weiterhin von der Feststellung sicherer Drittstaaten und sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung abzusehen. Eine solche Regelung wäre damit gegenstandslos. Hilfsweise wird empfohlen, die Regelung im Lichte der oben aufgezeigten Bedenken grundlegend zu überarbeiten und einer verfassungsrechtlichen Neubewertung zu unterziehen.

4. Artikel 3 Änderungen des Aufenthaltsgesetz

- a. Nummer 7 und 8: Überprüfung an der Außengrenze, § 14a AufenthG und Überprüfung im Bundesgebiet

Regelung: Künftig sollen alle Drittstaatsangehörigen, die entweder ohne gültiges Visum oder Aufenthaltstitel nach Deutschland einreisen möchten oder sich bereits unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, einem Überprüfungsverfahren unterzogen werden. Dieses Verfahren umfasst unter anderem die Feststellung der Identität, eine erste medizinische Untersuchung, eine vorläufige Vulnerabilitätsprüfung und die Erhebung biometrischer Daten sowie eine sicherheitsrelevante Überprüfung.

Bei der Einreise wird die betroffene Person gemäß § 14a Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E in eine spezielle Einrichtung gebracht. Diese kann sich im Transitbereich eines Flughafens oder Hafens, in der Nähe eines Grenzübergangs oder an einem anderen geeigneten Ort befinden. Das dort durchzuführende Screening soll innerhalb von sieben Tagen abgeschlossen sein. Während dieser Zeit gilt die Person formal als nicht eingereist; ein Zugang zum Bundesgebiet ist nicht gestattet.

Soll die Überprüfung innerhalb des Landes erfolgen, kann die betroffene Person laut § 15a AufenthG-E festgehalten und an einen geeigneten Ort zur Durchführung oder Unterbringung verbracht werden – vorausgesetzt, eine ordnungsgemäße Durchführung der Überprüfung ist anderweitig nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich. Das Verfahren im Inland ist auf maximal drei Tage begrenzt.

AWO Position:

Haft darf stets nur als letztes Mittel („ultima ratio“) eingesetzt werden und muss grundsätzlich hinter allen verfügbaren mildernden Maßnahmen zurücktreten. Dies gilt insbesondere für die Phase des Überprüfungsverfahrens im Rahmen des neuen Asylgrenzverfahrens, in der massive Grundrechtseingriffe wie Freiheitsentzug möglich sind. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass diese Verfahrensphase mit einem unabhängigen Überwachungsmechanismus ausgestattet wird, der die Einhaltung unionsrechtlicher und völkerrechtlicher Vorgaben – insbesondere der EU-Grundrechtecharta, des Refoulement-Verbots und der Anforderungen an faire Verfahren – sicherstellt. Ein solcher Mechanismus ist bislang im Referentenentwurf nicht vorgesehen, obwohl er auf europäischer Ebene ausdrücklich verlangt wird. Gerade weil es keine unmittelbare rechtliche Überprüfbarkeit der behördlichen Entscheidung im Überprüfungsverfahren gibt, muss eine unabhängige Kontrolle von außen gewährleistet sein, um strukturellen Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen und die Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards sicherzustellen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Vulnerabilitätsprüfung im Rahmen des Überprüfungsverfahrens, können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 8 Abs. 9 Unterabsatz 2 der Screening-Verordnung an spezifische Prüfbehörden übertragen. Dabei müssen sie sicherstellen, dass das Personal dieser Behörden über angemessene Fachkenntnisse verfügt und entsprechend geschult ist. Gegebenenfalls können nationale Kinderschutzbehörden und nationale Behörden, die für die Ermittlung und Identifizierung von Opfern von Menschenhandel zuständig sind, entsprechend in die Prüfung mit einbezogen werden. Laut Referentenentwurf soll allein die Grenzbehörde diese Aufgabe übernehmen. Der AWO Bundesverband rät jedoch dringend davon ab, dass Bundespolizist*innen die Vulnerabilitätsprüfung durchführen. Um den Anforderungen der Screening-Verordnung gerecht zu werden, schlägt der AWO Bundesverband e.V. vor, dass geeignetes Fachpersonal hinzugezogen wird. Ist dies auf Grund der kurzen Frist im Screeningverfahren (3 oder 7 Tage) nicht möglich, so muss die Prüfungen von geschulten Mitarbeiter*innen des BAMF, wo die Expertise liegt, übernommen werden.

Auch in diesem Fall des Überprüfungsverfahrens im Inland sollte darauf verzichtet werden, die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung durch die Landespolizei durchführen zu lassen. Der AWO Bundesverband e.V. empfiehlt stattdessen, geeignetes Fachpersonal hinzuzuziehen, und falls dieses nicht vorhanden ist, das BAMF als zuständige Behörde für diese Aufgabe zu benennen.

b. Datenübermittlung

Jede Identifizierungsmaßnahme in Bezug auf Vulnerabilitäten muss in einer schriftlichen Dokumentation festgehalten und der betroffenen Person ausgehändigt werden (Art. 17 Abs. 3 UAbs. 3 VO (EU) 2024/1356, siehe auch Art. 25 Abs. 2 S. 1 b) der RL (EU) 2024/1346). Die ermittelten Bedarfe werden unter der Voraussetzung einer informierten Einwilligung und unter Einhaltung des Datenschutzes gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Datensparsamkeit an die zuständigen Behörden übermittelt (Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 VO (EU) 2024/1356, Art. 20 Abs. 1 S. 3 VO (EU) 2024/1348). Hierbei bedarf es einer klaren

gesetzlichen Festlegung, dass diese Behörden alle Stellen umfassen, die für die Gewährung von Aufnahme- und Verfahrensbedarfen zuständig sind.

5. Artikel 4: Vorabregelungen zu Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetz

- a. Nummer 1: Leistungseinschränkungen bei Verstößen gegen die Hausordnung in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG-E oder Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG, § 1a Abs. 7 AsylbLG-E

Regelung: Der neu eingeführte Absatz 7 sieht vor, dass Leistungen nach § 1 Abs. 1 AsylbLG auf das Niveau der reduzierten Leistungen gemäß § 1a Abs. 1 AsylbLG gekürzt werden können, wenn Leistungsberechtigte in ihrer Unterkunft die Ordnung schwerwiegend stören, gewalttätig auftreten oder andere Personen bedrohen. Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 2 lit. e) der Richtlinie (EU) Nr. 2024/1346.

Voraussetzung für eine solche Kürzung ist, dass sie angemessen begründet und verhältnismäßig erfolgt. Die Leistungsminderung darf höchstens für zwei Monate angeordnet werden. Bei der Bemessung der Kürzungsdauer sind insbesondere Art, Schwere und Umstände des jeweiligen Verstoßes zu berücksichtigen

AWO Position:

Der Verweis auf § 1 Abs. 1 AsylbLG deckt den Anwendungsbereich der Richtlinie nicht ab. In der Aufnahmerichtlinie sind Leistungskürzungen und -entziehungen nur für Schutzsuchende gem. der VO (EU) 2024/1351 vorgesehen. Sie umfasst also keine Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder 25 Abs. 5 AufenthG verfügen, ebenso werden Menschen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG nicht erfasst.

Aus Sicht des AWO Bundesverbandes verstößt die Regelung gegen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zur Rechtmäßigkeit von Sanktionen im Leistungsbezug, da sie rein repressiver Natur sind. Der Wortlaut „beeinträchtigt...bedroht...oder verhalten hat“ beschreibt ein Verhalten in der Vergangenheit, welches mit Leistungskürzungen sanktioniert werden soll.

Der Zweck von Sanktionen im Asylbewerberleistungsgesetz liegt vorrangig in der Sicherstellung der Mitwirkung an aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen. Die in der neuen Regelung genannten Tatbestände – etwa schwerwiegende Störungen der Ordnung in Unterkünften, Gewalt oder Bedrohung – stehen jedoch in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus oder migrationsrechtlichen Mitwirkungspflichten. Solche Verhaltensweisen sind vielmehr dem Strafrecht zuzuordnen und sollten nicht durch Leistungskürzungen sanktioniert werden. Sanktionen im Leistungsrecht müssen grundsätzlich darauf abzielen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, eine Verbindung, die hier nicht gegeben ist.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt¹⁵, dass der Anspruch auf Sicherstellung des physischen und sozialen Existenzminimums „selbst durch vermeintlich, unwürdiges“ Verhalten nicht verloren“ gehe; dieser könne „selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind“. Entsprechend sieht das

¹⁵ (BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16 -, Rn. 120)

Bundesverfassungsgericht die Durchsetzung von Mitwirkungspflichten als rechtswidrig an, wenn diese “auf eine staatliche Bevormundung oder Versuche der, Besserung‘ gerichtet sind”¹⁶. Dieses Ansinnen kommt beispielsweise in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck, wenn dort von “missbilligem Verhalten” gesprochen wird und die Einschränkungen somit eindeutig an eine Verhaltensbesserung geknüpft werden.

Darüber hinaus wird in Art. 23 Abs. 2 lit. e) RL (EU) 2024/1346 normiert, dass nur ein Verstoß gegen die Vorschriften des Unterbringungszentrums zu Einschränkungen führen darf. Im vorliegenden Normtext reicht jedoch ein Verstoß aus, der die Ordnung in der Unterkunft “schwerwiegend beeinträchtigt”. Somit müsste nicht gegen eine bekannte Vorschrift verstoßen, sondern allein die Ordnung faktisch beeinträchtigt worden sein. Allein in der Gesetzesbegründung findet sich der Begriff “Vorschrift”, wobei auf die jeweilige Hausordnung und “Regelungen, die der gemeinsamen Sicherheit dienen und für die Ordnung in der Einrichtung entscheidende Bedeutung haben” verwiesen wird. Diese Formulierungen sind jedoch zu ungenau. Somit drohen im Effekt Personen sanktioniert zu werden, ohne dass diese gegen ihnen bekannte Regeln verstoßen haben.

Problematisch ist auch, dass im Normtext eine Höchstdauer von 2 Monaten normiert wird, in der Gesetzesbegründung jedoch festgehalten wird, dass die Einschränkungen so lange fortgesetzt werden können, wie das “missbilligte Verhalten” fortbesteht. Die Einschränkungen sind auch aus dem Grund abzulehnen, dass es keine nähere Ausgestaltung des Zusammenhangs zwischen Dauer der Sanktionen und Art des Verstoßes bzw. Verhaltens gibt. Somit ist wahrscheinlich, dass auf gleichartige Tatbestände mit Einschränkungen von stark unterschiedlicher Dauer reagiert wird.

Abseits verfassungs- und europarechtlicher Bedenken ist die Regelung auch mit Blick auf ihre Arbeit der Behörden problematisch. Die Bewertung, ob die jeweiligen Tatbestände erfüllt sind, obliegt der jeweils zuständigen Behörde, die den entsprechenden Verwaltungsakt erlassen muss, und laut Normtext dabei die Umstände und die Art des Verstoßes in ihre Entscheidung einbeziehen soll. Somit käme auf die Behörden eine umfassende Aufklärungsarbeit zu. Zumindest müsste sie wohl alle Beteiligten anhören, um sich ein ausreichend fundiertes Bild davon zu machen, ob ein Tatbestand erfüllt wurde. Dies dürfte weder zuverlässig zu leisten sein, noch zu einer Entlastung von Behörden oder Gerichten beitragen.

Der AWO Bundesverband e.V. empfiehlt daher die Streichung der Regelung.

- b. Nummer 1 und 3: Leistungsbeschränkung bei Verstößen gegen die Meldepflicht nach § 47a Abs. 2 AsylG-E bzw. § 68 AsylG-E, §§ 1a Abs. 8 und 11 Abs. 2 AsylbLG-E

Regelung: Eine Verletzung der Pflichten zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. der korrespondierenden Meldepflichten in §§ 47a bzw. 68 AsylG-E führt zu Kürzung von Leistungen auf das Niveau der in § 1a Abs. 1 AsylbLG normierten Leistungen.

AWO Position:

Leistungskürzungen auf unter 40 % des soziokulturellen Existenzminimums üben erheblichen psychischen Druck auf Betroffene aus. In Verbindung mit Haftandrohungen (§ 69 AsylG-E) und weiteren Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung (§§ 47a, 68 AsylG-E) kann dies faktisch

¹⁶ (BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16 -, Rn. 127).

einem Freiheitsentzug gleichkommen (vgl. auch die Ausführungen zu §§ 47a und 68 AsylG-E). Ähnlich problematisch ist die Diskussion um mögliche Zwangsarbeit infolge von Sanktionen nach § 1a AsylbLG bei Ablehnung angebotener Arbeitsgelegenheiten (§ 5 Abs. 3 AsylbLG), da diese als mittelbarer Zwang gewertet werden können – mit möglichem Verstoß gegen das Zwangsarbeitsverbot.

Der AWO Bundesverband empfiehlt daher, die Regelung zu streichen.

6. Artikel 5 – Weitere Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes

a. Nummer 1 b) aa): Leistungsausschluss, § 1 Abs. 4 S. 1 AsylbLG-E

Regelung: In § 1 Abs. 4 AsylbLG wird eine zusätzliche Gruppe normiert, für die unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausschluss von Leistungen nach dem AsylbLG gilt. Bei dieser Gruppe handelt es sich um Personen, die über einen Flughafen oder Hafen eingereist sind, denen die Einreise verweigert wurde und eine Überstellungsentscheidung erhalten haben. In der Regel dürften dies Personen sein, in deren Fall im Grenzverfahren die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates festgestellt wurde. Für sie soll ab der Überstellungsentscheidung über zweiwöchige Überbrückungsleistungen hinaus kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG bestehen. In Härtefällen kann vom Leistungsausschluss abgewichen werden. Die Voraussetzung, dass im Falle einer Überstellungsentscheidung die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise festgestellt worden sein muss, entfällt.

AWO Position:

Auch hier wirken die Leistungskürzungen rein repressiv, was dem Zweck des Leistungssystems entgegensteht. Bei einer Überstellungsentscheidung liegt regelmäßig keine eigenständige Ausreisemöglichkeit der Betroffenen vor. Sogar eine selbstinitiierte Ausreise erfordert behördliche Mitwirkung (z. B. Ausstellung von Papieren, Durchreisegenehmigungen). Daher kann keine Selbsthilfeobliegenheit angenommen werden, und Sanktionen wirken rein repressiv¹⁷. Die Rechtsprechung verlangt eine konkrete Prüfung der tatsächlichen Ausreisemöglichkeit; eine bloße BAMF-Feststellung reicht nicht aus. Auch die BMI-Empfehlung, in bestimmten Dublin-Fällen (z. B. Italien, Griechenland) trotz Abschiebungsanordnung keine Leistungskürzung vorzunehmen, zeigt, dass die rechtliche und tatsächliche Ausreisemöglichkeit als Tatbestandsmerkmal erforderlich bleibt.

Auch muss laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu jeder Zeit das physische wie auch das soziokulturelle Existenzminimum gesichert sein¹⁸. Die geplanten Änderungen würden die Gewährleistung des physischen Existenzminimums nach den zweiwöchigen Überbrückungsleistungen vom Vorliegen einer besonderen Härte abhängig machen. Allerdings wäre selbst in Härtefällen die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums in Form des „notwendigen persönlichen Bedarfs“ ausgeschlossen, da Leistungen nach § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG nicht gewährt werden dürfen. Eine verfassungskonforme Auslegung, die es erlaubt, in Härtefällen auch Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs zu gewähren, wäre somit nicht mehr möglich. Damit wäre

¹⁷ (BVerfG, 1 BvL 7/16; BSG, 29.03.2022).

¹⁸ (BVerfG, Urteil vom 12. Mai 2021; 1 BvR 2682/17)

die Regelung nicht verfassungskonform.

Der Leistungsausschluss gem. § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG-E ist auch europarechtlich nicht haltbar. So verstößt ein vollständiger Leistungsausschluss gegen Artikel 18 Abs. 1 UAbs. 2 VO (EU) 2024/1351, in dem explizit festgehalten ist, dass trotz Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates ein „Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta und internationalen Verpflichtungen“ sichergestellt werden muss. Laut Rechtsprechung des EuGH umfassen die Garantien der Grundrechtecharta die Befriedigung elementarster Bedürfnisse und die Pflicht, einen Zustand zu vermeiden, in dem den betroffenen Personen Verelendung droht oder aber ihre physische und psychische Gesundheit beeinträchtigt werden könnte¹⁹.

Auch bleibt gem. Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 VO (EU) 2024/1351 der Anspruch auf eine Gesundheitsversorgung gemäß Art. 22 RL (EU) 2024/1346 erhalten. Diese kann zwar auf eine Notversorgung reduziert werden, allerdings sind solche Einschränkungen für Minderjährige und Personen mit besonderen Bedarfen ausgeschlossen. Der in § 1 Abs. 4 AsylbLG normierte pauschale Ausschluss von Leistungen nach § 6 AsylbLG, auch bei Härtefällen, verstößt gegen diese Regelung.

Der AWO Bundesverband empfiehlt daher nicht nur, auf eine Ausweitung zu verzichten, sondern den Leistungsausschluss grundsätzlich zu streichen – da er gegen Europa- und Verfassungsrecht verstößt.

Der AWO Bundesverband spricht sich dafür aus, generell alle normierten Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen unterhalb des verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums zu unterlassen.

b. Leistungseinschränkungen bei Überstellungsentscheidung im Rahmen des Solidaritätsmechanismus, § 1a Abs. 9 AsylbLG-E

Regelung: Die Regelung sieht vor, dass Personen, für die eine Überstellungsentscheidung im Rahmen des Solidaritätsmechanismus getroffen wurde, ab Zustellung des Bescheids nur noch Leistungen gem. § 1a Abs. 1 AsylbLG erhalten, auch wenn diese Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

AWO Position:

In der Begründung bezieht sich der Gesetzgeber auf Normen der zugrundeliegenden Verordnungen, die Leistungseinschränkungen bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten oder bei bestimmten Verhaltensweisen erlauben (Artikel 17 Absatz 5 der VO (EU) 2024/1351 und Art. 23 Abs. 2 lit. b) der RL (EU) 2024/1346). Allerdings wird im Normtext zu § 1a Abs. 9 AsylbLG-E keine Verletzung einer solchen Mitwirkungspflicht oder ein bestimmtes Verhalten der Betroffenen benannt, an das die Leistungseinschränkungen anknüpfen. Vielmehr ist allein der Umstand, dass eine Überstellungsentscheidung zugestellt wurde, Grund für die Leistungseinschränkung. Die Betroffenen würden somit bloß für ihre Anwesenheit nach Zustellung der Entscheidung sanktioniert.

Der AWO Bundesverbandes hat gegen die Leistungseinschränkungen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. So ist eine selbstinitiierte Ausreise der Betroffenen nicht vorgesehen. Um eine solche Ausreise zu ermöglichen, müssten erst in einem behördlichen

¹⁹ EuGH, u.a. Urteil vom 19. März 2019; C-163/17

Verfahren die Bedingungen für eine Ausreise geschaffen werden, bspw. die Ausstellung von Reisepapieren oder eine Erlaubnis zur Durchreise angrenzender EU-Staaten. Folglich haben es die betroffenen Personen regelmäßig nicht selbst in der Hand, Deutschland zu verlassen und es kann dementsprechend keine "Selbsthilfeobliegenheit" konstruiert werden, weshalb die Leistungskürzungen rein repressiven Charakter hätten und damit verfassungswidrig wären²⁰.

Auch bleibt gem. Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 VO (EU) 2024/1351 der Anspruch auf eine Gesundheitsversorgung gemäß Art. 22 RL (EU) 2024/1346 erhalten. Diese kann zwar laut Aufnahmerichtlinie auf eine Notversorgung reduziert werden. Allerdings sind solche Einschränkungen für Minderjährige und Personen mit besonderen Bedarfen, wie beispielsweise Menschen mit Behinderungen, ausgeschlossen. Der in § 1a Abs. 1 AsylbLG normierte pauschale Ausschluss von Leistungen nach § 6 AsylbLG, auch bei Härtefällen, verstößt jedoch gegen diese Regelung.

c. Ausweitung der Möglichkeit zur Erbringung von Sachleistungen für Analogleistungsbeziehende, § 2 Abs. 2 AsylbLG-E

Regelung: Die Änderung legt es in das Ermessen der Behörden, im Falle von Analogleistungen auch in Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 Abs. 1 und 1a AsylG-E die Leistungsform aufgrund örtlicher Gegebenheiten zu wählen. Bisher war dies nur in Gemeinschaftsunterkünften möglich. Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die Regelung dem Zweck, den Bedingungen in Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 Abs. 1 AsylG-E auch bei Analogleistungsbeziehenden Rechnung zu tragen.

AWO Position:

In der Praxis dürfte die Regelung vor allem darauf abzielen, Leistungsbehörden die Erbringung der Analogleistungen auch in Aufnahmeeinrichtungen in Form von Sachleistungen zu ermöglichen.

Der AWO Bundesverband e.V. spricht sich grundsätzlich gegen das Sachleistungsprinzip und somit auch dessen Erweiterung aus. Entsprechend empfiehlt er, die Regelung zu streichen.

d. Gesundheitsleistungen für Minderjährige, § 4 Abs. 4 AsylbLG-E

Regelung: Mit der Gesetzesänderung werden minderjährigen Leistungsberechtigten, die selbst über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, einen Asylantrag gestellt haben oder sich im Grenzverfahren befinden, abweichend von § 4 Abs. 1 bis 3 AsylbLG Zugang zu den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung nach §§ 47 bis 52 SGB XII gewährt. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden übernommen. Bei Eintritt der Volljährigkeit werden bereits begonnene medizinische Maßnahmen weiter gewährt. Dies gilt auch für Personen, die vor Eintritt der Volljährigkeit Leistungen gem. § 40 SGB VIII erhalten haben.

AWO Position:

Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die Regelung der Umsetzung von Art. 22 Abs. 2 der Aufnahme-Richtlinie. Dieser umfasst die Gleichstellung minderjähriger Antragsteller*innen sowie der minderjährigen Kinder von Antragsteller*innen mit minderjährigen

²⁰ BVerfG, Urteil vom 5. November 2019; 1 BvL 7/16 sowie BSG, Urteil vom 29. März 2022; B 4 AS 2/21

Staatsangehörigen des Aufnahmestaats bei Gesundheitsleistungen.

Der AWO Bundesverband e.V. begrüßt die Gleichstellung grundsätzlich. Allerdings setzt die Regelung Art. 22 Abs. 2 RL (EU) 2024/1346 nicht vollständig um. So wird die Gleichstellung auf Kinder beschränkt, die selbst über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, einen Asylantrag gestellt haben oder sich im Grenzverfahren befinden. Nicht erfasst sind jedoch bspw. die minderjährigen Kinder von Antragsteller*innen, sofern für die Kinder selbst kein Asylantrag gestellt haben, da Personen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG von der Regelung nicht erfasst sind. Auch sind Minderjährige nicht erfasst, die einen Folgeantrag gestellt haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG). Diese sollten als Antragsteller*innen jedoch auch Art. 22 Abs. 2 RL (EU) 2024/1346 erfasst sein.

Der AWO Bundesverband e.V. weist zudem darauf hin, dass besonders bei geflüchteten Kindern mit Behinderungen auch gewährleistet werden muss, dass sie vollumfänglichen Zugang zu demselben Katalog von Gesundheits- und behinderungsbedingten Bildungs- Teilhabe- und Pflegeleistungen haben, der allen anderen Kindern zusteht (Art. 22 Abs. 2 RL (EU) 2024/1346 i.V.m. Art. 23 UN-KRK, 24 UN-KRK, Art. 7 und Art. 24 u. 25 UN-BRK).

Darüber hinaus fordert der AWO Bundesverband e.V. die Ausweitung dieser Angleichung für alle minderjährigen Kinder im AsylbLG, wie sie bereits im vorigen Kabinettsentwurf umgesetzt wurde. Die Einschränkungen auf Minderjährige im Asylverfahren stehen in Widerspruch zu Art. 3 und Art. 24 der UN-Kinderrechtskonvention. Nach Art. 3 ist bei allen behördlichen Entscheidungen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Art. 24 der UN-Kinderrechtskonvention sieht einen Anspruch jedes Kindes auf das erreichbare "Höchstmaß" an Gesundheit und die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen vor. Es gibt keinen ausländerrechtlichen Vorbehalt zur Geltung der UN-Kinderrechtskonvention. Mit einer solchen umfassenden Gleichstellung würde auch der Rechtsprechung nachgekommen, die durchweg eine solche Gleichstellung verlangt und in der Praxis regelmäßig über Leistungen nach § 6 AsylbLG anordnet. Eine entsprechende Anpassung der Rechtslage ist somit überfällig und würde sowohl Behörden wie auch Gerichte nachhaltig entlasten.

Darüber hinaus fordert der AWO Bundesverband grundsätzlich die Angleichung an die Gewährleistung der regulären Gesundheitsversorgung für alle Personen im AsylbLG, unabhängig von ihrem Alter.